



**Beschluss**

Az.: BK6-21-042

In dem Verwaltungsverfahren

zur Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Umsetzung des Zielmarktdesigns der Europäischen Union gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

auf Antrag

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 1) -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 2) -

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 3) -

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin zu 4) -

unter Beteiligung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 1) -

der RWE Supply & Trading GmbH, RWE Platz 6, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Foxel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 28.04.2022 beschlossen:

1. Gemäß dem Antrag werden die zur Umsetzung des Zielmarktdesigns der Europäischen Union geänderten Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) genehmigt.

Dies sind:

§ 4 Abs. 3 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 5 Abs. 4 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 7 Abs. 2 MfRRA;

§ 11 Abs. 1 lit. g MfRRA;

§ 23 Abs. 1 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 24 Abs. 2 lit. b MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 25 Abs. Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 26 MfRRA;

§ 27 Abs. 1 und Abs. 3 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 28 Abs. 1 und 4 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 30 Abs. 2 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 32 Abs. 2 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 33 Abs. 2 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 34 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 35 MfRRA;

§ 36 Abs. 1 bis 4 MfRRA (sofern grau hinterlegt);

§ 37 MfRRA (sofern grau hinterlegt) sowie

§ 38 Abs. 1, 3 bis 5, 8 und 9 MfRRA (sofern grau hinterlegt).

Zur besseren Übersicht und zur besseren Verständlichkeit werden in dem Antrag nachrichtlich auch Modalitäten aufgeführt, deren Inhalte bereits durch frühere Beschlüsse der Bundesnetzagentur entweder festgelegt oder genehmigt wurden und somit nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung sind, diese sind farblich nicht hinterlegt.

2. Die in Ziffer 1 genannten Modalitäten sind mit Ausnahme der unter Buchstaben a und b dieser Ziffer genannten Modalitäten frühestens zum 04.05.2022, spätestens jedoch zum 24.07.2022 anzuwenden.
  - a) Frühestens zum 01.07.2022 und nicht später als zum 24.07.2022 wird angewendet:  
§ 38 Abs. 4 lit I MfRRA.
  - b) Zum 01.07.2023 werden angewendet:  
§ 38 Abs. 3 lit. h und i MfRRA;  
§ 38 Abs. 4 lit. m (ii), n bis q MfRRA sowie  
§ 38 Abs. 8 lit. e MfRRA.

Die Antragstellerinnen haben den genauen Anwendungsstart der o.a. Modalitäten rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu geben.

3. Gemäß dem Antrag wird die Anwendung der Modalitäten, deren Inhalte durch die Entscheidungen Nr. 01/2020, 02/2020, 03/2020, 11/2020 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bereits vorgegeben und somit nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung sind, bereits vor den in den jeweiligen Entscheidungen genannten Fristen genehmigt:

- a) Frühestens zum 04.05.2022 und nicht später als zum 24.07.2022 werden angewendet:
  - § 33 Abs. 2 lit. a MfRRA;
  - § 36 Abs. 4 lit. a und b MfRRA;
  - § 38 Abs. 3 lit. a bis d MfRRA sowie
  - § 38 Abs. 5 MfRRA.
- b) Frühestens zum 01.07.2022 und nicht später als zum 24.07.2022 werden angewendet:
  - § 38 Abs. 3 lit. e und f MfRRA.

Die Antragstellerinnen haben den genauen Anwendungsstart der o.a. Modalitäten rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu geben.

- 4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
- 5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Änderung der MfRRA zur Umsetzung des Zielmarktdesigns der Europäischen Union gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

1. Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt voraus, dass Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets im Gleichgewicht zueinanderstehen, da sich Energie nur sehr geringfügig in Elektrizitätsversorgungssystemen speichern lässt. Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme – sog. Leistungsungleichgewichte – müssen durch den Einsatz von Regelreserve egalisiert werden, damit es zu keiner Gefährdung der Systemstabilität kommt. Die Ursachen für Abweichungen liegen u. a. in Prognoseungenauigkeiten, Fehlbewirtschaftungen von Bilanzkreisen oder Produktionsausfällen von Kraftwerken. Aus technischer Sicht äußert sich die Erhaltung des Leistungsgleichgewichts darin, dass die Netzfrequenz in einem sehr engen Bereich um den Sollwert von 50 Hertz (Hz) gehalten werden muss. Übersteigt die in das

Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz steigt in diesem Fall über die Sollfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz durch den Einsatz sog. negativer Regelreserve entzogen und die Netzfrequenz so wieder auf den Sollwert von 50 Hz zurückgeführt werden. Demgegenüber muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelreserve zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen. Die Verantwortung für die als Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnete Ausregelung der Netze obliegt den vier regelzonenverantwortlichen ÜNB, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH, für ihre jeweilige Regelzone.

Für die Ausregelung der Übertragungsnetze stehen den regelzonenverantwortlichen ÜNB drei Regelreservequalitäten zur Verfügung: die Frequenzhaltungsreserve (FCR<sup>1</sup> bzw. Primärregelung), die Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR<sup>2</sup> bzw. Sekundärregelung) und die Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (mFRR<sup>3</sup> bzw. Minutenreserve). Die FCR dient der schnellen Ausregelung größerer Leistungsungleichgewichte im gesamten Verbundsystem Kontinentaleuropa des European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) und wird solidarisch von allen beteiligten Regelzonen erbracht. Die aFRR dient demgegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichts innerhalb der einzelnen Regelzonen und arbeitet zur Vermeidung störender Wechselwirkungen mit der FCR etwas zeitverzögert. Sie muss innerhalb von fünf Minuten in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die mFRR ist mit einer Vorlaufzeit bis hinunter zu 7,5 Minuten zu erbringen und wird für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten in konstanter Höhe abgerufen.

2. Die vorrangigen Ziele der am 18.12.2017 in Kraft getretenen EB-VO bestehen in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Regelreservemärkten, der Verbesserung der Effizienz des Systemausgleichs sowie der Unterstützung einer Integration der Regelreservemärkte einschließlich des Austauschs von Regelreserve.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund sieht die EB-VO in Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a vor, dass die ÜNB eines Mitgliedstaats spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der EB-VO für alle Fahrplangebiete des Mitgliedstaats MfRRA zu entwickeln haben.<sup>5</sup> Des Weiteren sieht die EB-VO in den Art. 21 und 20 die Einrichtung von europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus aFRR und

---

<sup>1</sup> Frequency Containment Reserves.

<sup>2</sup> Frequency Restoration Reserves with automatic activation.

<sup>3</sup> Frequency Restoration Reserves with manual activation.

<sup>4</sup> Unter „Austausch von Regelreserve“ ist der Austausch von Regelarbeit und/oder Regelleistung zu verstehen (vgl. Art. 2 Nr. 23 EB-VO).

<sup>5</sup> Dieser Vorgabe entsprechend haben die Antragstellerinnen am 18.06.2018 bei der Beschlusskammer einen Vorschlag für MfRRA eingereicht.

mFRR vor. Zur Einrichtung der Plattformen waren von den europäischen ÜNB gemäß Art. 21 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 EB-VO binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der EB-VO entsprechende Umsetzungsrahmen zu entwickeln. Diese sollen neben dem groben Aufbau und dem Zeitplan zur Umsetzung der jeweiligen Plattform u.a. die Ausgestaltung der Standardprodukte für Regelarbeit aus aFRR und mFRR sowie die Zeitpunkte für die Schließung der Regelarbeitsmärkte für aFRR und mFRR festlegen. Zusätzlich zu der aus den Umsetzungsrahmen resultierenden Harmonisierung der Märkte für Regelarbeit aus aFRR und mFRR bedingt ein effizienter Austausch von Regelarbeit auch eine einheitliche Bepreisung der Regelarbeitsprodukte. Daher war von den europäischen ÜNB gemäß Art. 30 Abs. 1 EB-VO binnen einen Jahres nach Inkrafttreten der EB-VO eine einheitliche Preisbildungsmethode für Regelarbeit zu entwickeln, die auf dem Grenzpreisverfahren („pay as cleared“) beruht.

Durch die von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) getroffenen Entscheidungen zu den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus aFRR<sup>6</sup> und mFRR<sup>7</sup> sowie zu der Preisbildungsmethode für Regelarbeit<sup>8, 9</sup> wurde für die Märkte für Regelarbeit aus aFRR und mFRR ein einheitliches Marktdesign (im Folgenden „Zielmarktdesign der Europäischen Union“ bzw. „EU-Zielmarktdesign“) festgelegt.

3. In Anbetracht des geplanten Beitritts der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB zu den europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit aus aFRR (PICASSO<sup>10</sup>) und mFRR (MARI<sup>11</sup>), der dafür notwendigen Umsetzung des von ACER vorgegebenen EU-Zielmarktdesigns sowie eines darüber hinaus identifizierten Anpassungsbedarfs an den zwischenzeitlich von der Bundesnetzagentur genehmigten MfRRA haben sich die Antragstellerinnen dazu entschlossen, die Modalitäten zu überarbeiten. Der Vorschlag der ÜNB für eine Änderung der MfRRA (im Folgenden „MfRRA-Änderungsvorschlag“) wurde am 26.03.2021 bei der Beschlusskammer zur Genehmigung eingereicht.

---

<sup>6</sup> ACER-Entscheidung Nr. 02/2020 vom 24.01.2020 zu „Implementation framework for the European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with automatic activation“ (aFRR IF).

<sup>7</sup> ACER-Entscheidung Nr. 03/2020 vom 24.01.2020 zu „Implementation framework for a European platform for the exchange of balancing energy from frequency restoration reserves with manual activation“ (mFRR IF).

<sup>8</sup> ACER-Entscheidung Nr. 01/2020 vom 24.01.2020 zu „Methodology to determine prices for the balancing energy that results from the activation of balancing energy bids“ (MPBE).

<sup>9</sup> ACER-Entscheidung Nr. 03/2022 vom 25.02.2022 zu „Amendment to the methodology for pricing balancing energy and cross-zonal capacity used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance netting process“ (AMPBE).

<sup>10</sup> „Platform for the International Coordination of the Automatic frequency restoration process and Stable System Operation“ für den gemeinsamen Abruf von aFRR.

<sup>11</sup> „Manually Activated Reserves Initiative“ für den gemeinsamen Abruf von mFRR.

Die Beschlusskammer hat den MfRRA-Änderungsvorschlag zur Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns und ein entsprechendes Begleitdokument sodann vom 12.04.2021 bis zum 28.04.2021 auf ihrer Internetseite zur öffentlichen Konsultation gestellt und hierüber im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Nr. 7/2021, Vfg-Nr. 27/2021) informiert.

Der MfRRA-Änderungsvorschlag zur Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns beinhaltet Änderungen der MfRRA auf Basis der von ACER genehmigten Umsetzungsrahmen für die europäischen Plattformen PICASSO und MARI, der von ACER genehmigten Preisbildungsmethode für Regelarbeit sowie der ebenfalls von ACER genehmigten Methode zur Erstellung einer Liste von Standardprodukten für Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven.<sup>12</sup> Die auf Grundlage dieser ACER-Entscheidungen verpflichtend umzusetzenden Änderungen der MfRRA sind nicht durch die Beschlusskammer zu genehmigen und werden daher vorliegend nur informatorisch mitgeteilt. Darüber hinaus beinhaltet der MfRRA-Änderungsvorschlag sich indirekt ergebende Änderungen der Modalitäten für die Bezuschlagung und die regelzonenübergreifende Besicherung von Regelarbeitsgebieten sowie Konkretisierungen der bereits genehmigten MfRRA.

Der MfRRA-Änderungsvorschlag enthält sowohl geänderte allgemeine Bestimmungen (Titel I) als auch geänderte regelreserveartspezifische Bestimmungen für FCR, aFRR und mFRR (Titel II). Die Details der jeweiligen Einzelregelungen werden der besseren Übersichtlichkeit halber im Rahmen der Begründetheit dargestellt.

4. Zum MfRRA-Änderungsvorschlag haben sich im Rahmen der behördlichen Konsultation, die explizit auf die geänderten Modalitäten zur Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns ausgerichtet war, folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Centrica Energy Trading GmbH, EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V., EnBW Energie Baden-Württemberg AG, RWE Supply & Trading GmbH, Trianel GmbH und Uniper SE.

Auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen wird zum besseren Verständnis im Rahmen der Begründetheit zu den einzelnen Modalitäten eingegangen.

Vor der Antragstellung war der MfRRA-Änderungsvorschlag Gegenstand einer von den Antragstellerinnen durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 13.11.2020 bis zum

---

<sup>12</sup> ACER-Entscheidung Nr. 11/2020 vom 17.06.2020 zu „Methodology for a list of standard products for balancing capacity for frequency restoration reserves and replacement reserves“ (SPBC). Die Vorgaben für Standardprodukte für Regelleistung sind von den Antragstellerinnen aufgrund der bestehenden aFRR-Regelleistungskooperation zwischen Deutschland und Österreich zu befolgen.

16.12.2020. Die im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem MfRRA-Änderungsvorschlag vorgelegt.

5. Am 17.02.2022 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen gegenüber der Antragsversion vom 26.03.2021 angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag einschließlich eines Begründungsdokuments zukommen lassen. Im Vorfeld der Einreichung hatten die Antragstellerinnen die beabsichtigten Anpassungen des MfRRA-Änderungsvorschlags vom 10.01.2022 bis zum 13.02.2022 mit den Interessenträgern öffentlich konsultiert. Der angepasste MfRRA-Änderungsvorschlag enthält einerseits Änderungen bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Marktteilnehmer im Rahmen der behördlichen Konsultation im April 2021, wie z.B. eine Verkürzung der mFRR-Vergabefrist und eine Verlängerung der Veröffentlichungsfrist bezüglich des Bedarfs. Andererseits beantragen die Antragstellerinnen mit dem angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag eine Verschiebung der Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote. Schließlich nehmen die Antragstellerinnen gegenüber dem ursprünglichen MfRRA-Änderungsvorschlag Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vor. Da die Verschiebung der Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote in der von den Antragstellerinnen durchgeführten öffentlichen Konsultation einhellig unterstützt wurde und es bezüglich der weiteren beabsichtigten Anpassungen keine Stellungnahmen seitens des Marktes gab, hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, den angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag nicht erneut mit dem Markt zu konsultieren.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.



## II.

### **Formelle Rechtmäßigkeit**

1. Die Entscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 4 lit. c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 S. 2, Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a, Abs. 4 und 5 EB-VO sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO und § 56 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vorschlags allerdings in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 22.01.2020, VI-3 Kart 757/19 [V] und vom 24.11.2021, VI-3 Kart 49/21 [V]). Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen in Ausübung ihrer nach den europäischen Vorschriften der EB-VO bestehenden Antragspflicht der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde MfRRA zur Genehmigung vorlegen.

Insoweit ist Prüfungsgegenstand ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das mit dem Antrag vorgelegt wurde. Soweit die Branche im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Antrags Änderungswünsche oder auch abweichende Konzepte eingebracht hat, können diese gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Gesichtspunkte aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigung richtet sich aber grundsätzlich nicht auf eine Abwägung zwischen den von den Antragstellerinnen beantragten und den in den verschiedenen Konsultationen seitens der Branche vorgeschlagenen bzw. geforderten alternativen Regelungsansätzen. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Modalitäten.

3. Die Genehmigung wurde formell ordnungsgemäß beantragt.

Der Antrag für MfRRA wurde nach Durchführung der gem. Art. 10 EB-VO durchzuführenden öffentlichen Konsultation vollständig und fristgerecht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der EB-VO am 18.06.2018 gestellt.

Den am 26.03.2021 eingereichten MfRRA-Änderungsvorschlag betreffend die Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns haben die Antragstellerinnen vom 13.11.2020 bis zum 13.12.2020 konsultiert. Zum angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag vom 17.02.2022 haben die Antragstellerinnen im Zeitraum vom 10.01.2022 bis zum 13.02.2022 eine Konsultation durchgeführt. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 5 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt.

4. Die Genehmigung wurde ordnungsgemäß konsultiert.

Eine Konsultation des angepassten Antrags vom 17.02.2022 durch die Beschlusskammer war nicht erforderlich. So ist nach der EB-VO, die nach der Rechtsprechung die nationalen Verfahrensvorschriften verdrängt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.11.2021, VI-3 Kart 49/21 [V], S. 24), lediglich eine Konsultation durch die Antragstellerinnen vorgesehen. Zudem ist die Beschlusskammer im Genehmigungsverfahren nach EB-VO auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O., S 21). Da die Beschlusskammer keine Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen hat, ist eine zweite Anhörung durch die Beschlusskammer also allenfalls unter dem Gesichtspunkt angezeigt, ob und inwieweit die Antragstellerinnen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten den bei ihnen in der Konsultation eingegangenen Vorschlägen und Anregungen bei der Antragstellung hinreichend Rechnung getragen haben. Vorliegend haben die Antragstellerinnen in der Konsultation zu den am 17.02.2022 bei der Beschlusskammer eingereichten Änderungen keine Stellungnahmen erhalten, so dass der Antrag auch ohne weitere Konsultation durch die Beschlusskammer beschieden werden konnte.

### **Materielle Rechtmäßigkeit**

#### **Tenor zu 1)**

Die beantragten, für die Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns geltenden Modalitäten sind genehmigungsfähig. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

#### **Titel I: Allgemeine Bestimmungen**

Die allgemeinen Bestimmungen der Modalitäten, die für die Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns notwendig sind, gelten für alle Regelreservearten, d. h. FCR, aFRR und mFRR, und betreffen die Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b EB-VO (§ 4 MfRRA) und die Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen (§ 7 MfRRA).

#### **§ 4 MfRRA – Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b EB-VO**

[...]

**(3) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:**

**a) Identifikation des Anbieterpools,**

**b) Liefertag,**

c) [...]

**d) entfällt**

e) [...]

f) [...]

g) [...]

**h) den angebotenen Leistungspreis in €/MW/h, mit den im Angebotsformular angegebenen zwei Nachkommastellen**

**i) Optional: Arbeitspreis und Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Anbieter an Netz“ oder „Netz an Anbieter“)**

[...]

§ 4 Abs. 3 MfRRA befasst sich mit den Mindestangaben, die Regelreserveanbieter bei Angeboten im Regelleistungsmarkt (RLM) anzugeben haben. Bei den vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 3 lit. a, b, d und i MfRRA handelt es sich um Anpassungen an die bisher bereits gelebte Praxis.

So soll in § 4 Abs. 3 lit. a MfRRA die Angabe „Name des Regelreserveanbieters“ mit „Identifikation des Anbieterpools“ ersetzt werden. Bereits vor der vorliegenden Genehmigung des MfRRA-Änderungsvorschlags wird für die Identifikation des Regelreserveanbieters der „Energy Identification Code“ (EIC) genutzt. Dieser wird aber je Anbieterpool und nicht je Rahmenvertrag angegeben.

In § 4 Abs. 3 lit. b MfRRA soll der Begriff „Ausschreibungszeitraum“ mit „Liefertag“ ersetzt und mit § 4 Abs. 3 lit. d MfRRA die Mindestangabe des „Ausschreibungstyps“ gestrichen werden. In § 4 Abs. 3 lit. i MfRRA sollen die Begrifflichkeiten „Regelreserveanbieter“ mit „Anbieter“ und „ÜNB“ mit „Netz“ verallgemeinert und klargestellt werden, dass der Arbeitspreis und die Zahlungsrichtung optional übermittelt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Anpassung an die gelebte Praxis bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung des § 4 Abs. 3 lit. a, b, d und i MfRRA und wurden von Seiten des Marktes auch nicht vorgetragen.

Die Anpassung der Angaben des Leistungspreises unter anderem auf zwei Nachkommastellen in § 4 Abs. 3 lit. h MfRRA erfolgen auf Grundlage des Art. 5 Abs. 1 lit. a des Anhangs I des SPBC; sie sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung des MfRRA-Änderungsvorschlags und werden lediglich informativ mitgeteilt.

**§ 5 MfRRA – Aggregation gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. c EB-VO**

[...]

**(4) Es ist dem Regelreserveanbieter gestattet je Regelreserveart mehrere Pools unter Beachtung der jeweils gültigen PQ-Bedingungen und IT-Anforderungen zu bilden. In diesem Fall wird in den vorliegenden Modalitäten jeder Pool wie ein eigenständiger Regelreserveanbieter behandelt.**

[...]

§ 5 MfRRA enthält allgemeine, d.h. regelartübergreifende Bestimmungen für die Aggregation bzw. das Poolen von Anlagen zur Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve. Mit § 5 Abs. 4 S. 2 MfRRA wurde ergänzt, dass ein weiterer Pool eines Regelreserveanbieters im Rahmen der MfRRA wie ein eigenständiger Regelreserveanbieter behandelt wird. Diese Regelung entspricht der bisher bereits gelebten Praxis und soll klarstellen, dass in den Prozessen keine Vermischung

zwischen zwei Pools eines Anbieters erfolgt. Andernfalls würde dies nach Darlegung der Antragstellerinnen die Zweckmäßigkeit eines zusätzlichen Pools in Frage stellen.

Gegen eine Genehmigung des § 5 Abs. 4 S. 2 MfRRA bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken. Die genannte Regelung wurde von den Antragstellerinnen konsultiert und ist vom Markt nicht kommentiert worden. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation dieser Modalität abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.).

#### **§ 7 MfRRA – Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. e EB-VO**

[...]

**(2) Der Regelreserveanbieter stimmt vor Durchführung der Präqualifikation mit dem betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der Technischen Einheiten (Erbringungs-Bilanzkreise) ab, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Technischen Einheiten zur Erbringung von Regelreserve eingesetzt werden. Der Anschluss-ÜNB wird von allen Ansprüchen Dritter freigestellt, die daraus resultieren, dass der Anbieter seiner Liefer- und/oder Bezugspflicht von Regelarbeit nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. Der Bilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass die bei der Erbringung von Regelreserve durch den Anbieter entstehende Regelenergieabweichung dem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet wird. Der Bilanzkreisverantwortliche stellt sicher, dass in seinem Bilanzkreis während der Erbringung von Regelreserve durch den Anbieter keine die Regelleistungserbringung kompensierende Ausregelung der elektrischen Leistungsflüsse an Übergabestellen zum Anbieter durch Anpassung von Erzeugungs- oder Verbrauchsleistung erfolgt.**

§ 7 MfRRA setzt die Anforderungen des Art. 18 Abs. 5 lit. e EB-VO um, nach denen die MfRRA die Bestimmungen und Bedingungen für die Zuweisung jedes Regelarbeitsgebotes eines Regelreserveanbieters zu einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen enthalten müssen, damit Bilanzkreisabweichungen berechnet werden können.

Die Regelung im neu hinzugefügten § 7 Abs. 2 MfRRA wurde in den allgemeinen Teil aufgenommen, damit sie für alle Regelreservearten gleichermaßen Wirkung entfaltet. Danach soll der Regelreserveanbieter vor Durchführung der Präqualifikation mit dem betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der Technischen Einheiten abstimmen, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Technischen Einheiten zur Erbringung von Regelreserve eingesetzt werden. Durch den geänderten Antrag vom 17.02.2022 wurde zwischenzeitlich klargestellt, dass die ÜNB von Ansprüchen Dritter freigestellt werden sollen, die sich daraus ergeben, dass der Regelreserveanbieter seiner Liefer- und/oder Bezugspflicht nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. Daneben soll die bei der Erbringung von Regelreserve durch den Anbieter entstehende Regelenergieabweichung dem Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet werden. Der Bilanzkreisverantwortliche soll zudem sicherstellen, dass in seinem Bilanzkreis während der Erbringung von Regelreserve durch den Regelreserveanbieter keine die Regelleistungserbringung kompensierende Ausregelung der elektrischen Leistungsflüsse an Übergabestellen zum Regelreserveanbieter durch Anpassung von Erzeugungs- oder Verbrauchsleistung erfolgt.

Diese Regelungen dienen generell der Klarstellung betreffend die Verantwortungssphären zwischen den verschiedenen Akteuren und insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung des § 7 Abs. 2 MfRRA und wurden von Seiten des Marktes auch nicht vorgetragen.

**§ 11 MfRRA – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. i EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. j EB-VO**

**(1) Die ÜNB legen für die Abrechnung folgende allgemeine Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:**

[...]

- g) Die Abrechnungen erfolgen separat für jede Regelreserveart. Betreibt der Regelreserveanbieter mehr als einen Pool für eine Regelreserveart, so erhält er für jeden Pool eine separate Abrechnung, gesondert für Leistung (Vorhaltung) und Arbeit (Erbringung), sofern diese für die jeweilige Teilnahme am Regelleistungsmarkt und/oder Regelarbeitsmarkt vergütet wird.**

§ 11 MfRRA umfasst regelartübergreifende Regelungen für die Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve sowie der relevanten Frist. § 11 Abs. 1 MfRRA betrifft allgemeine Vorgaben für die Abrechnung von Regelreserve.

Nach § 11 Abs. 1 lit. g MfRRA soll die Abrechnung für Regelreserveanbieter mit mehreren Pools für eine Regelreserveart nunmehr jeweils getrennt für jeden Pool erfolgen. Die separate Abrechnung der Pools sei nach Aussage der Antragstellerinnen konsequent, da diese auch in den vorhergehenden Prozessschritten der Ausschreibung, des Abrufs etc. eigenständig agierten. Die gegenständliche Regelung entspricht der bisherigen Praxis und steht in Zusammenhang mit der Regelung des § 5 Abs.4 S. 2 MfRRA.

Bei der weiteren in § 11 Abs. 1 lit. g MfRRA vorgenommenen Anpassung handelt es sich um die Streichung einer aus Sicht der Antragstellerinnen missverständlichen Formulierung. Die bisherige Formulierung habe so verstanden werden können, dass die Anreizkomponenten für die Vorhaltung und/oder Erbringung von Regelarbeitsgeboten nicht auf demselben Rechnungsbeleg erscheinen dürfen wie die Vergütung für deren Abruf, sondern separat abzurechnen sind. Im Interesse der Anbieter, je Regelreserveart möglichst wenige Rechnungsbelege zu erhalten, haben die Antragstellerinnen vorliegend die missverständliche Regelung entfernt.

Gegen die in § 11 Abs. 1 lit. g MfRRA vorgenommenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Die Antragstellerinnen haben die relevanten Regelungen mit dem Markt konsultiert, der dazu jedoch nicht vorgetragen hat. Angesichts dessen hat die Bundesnetzagentur auf eine eigene Konsultation dieser Modalität verzichtet (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.).

## **Titel II: Regelartspezifische Bestimmungen**

Titel II enthält die regelreserveartspezifischen Bestimmungen der Modalitäten, die für die Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns notwendig sind.

### **Kapitel 2: aFRR**

#### **§ 20 MfRRA – Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b EB-VO**

[...]

**(7) Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von aFRR beträgt 1 MW jeweils für positive und negative aFRR. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.**

[...]

§ 20 Abs. 7 MfRRA (neu) senkt die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von aFRR von ehemals 5 MW auf nunmehr 1 MW. Die vorher formulierte Ausnahme für Angebote mit einer kleineren Angebotsgröße als 5 MW entfällt aufgrund der generellen Mindestangebotsgröße von 1 MW. Diese Anpassung dient der Umsetzung der Anforderung von Art. 5 Abs. 1 lit. c des Anhangs I des SPBC zur Mindestangebotsgröße sowie des Angebotsinkrements und ist insoweit nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung des MfRRA-Änderungsvorschlags, sondern wird nur informatorisch mitgeteilt.

#### **§ 23 MfRRA – Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. h EB-VO**

**(1) Das abrechenbare Arbeitsvolumen je Pool wird auf Basis der vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten über die Erbringung, im Wesentlichen dem Soll- und Istwert gemäß §§ 8 und 27, sowie die daraus vom Anschluss-ÜNB berechneten und dokumentierten abrechnungsrelevanten Regelarbeitsmengen für aFRR für jedes Abrechnungsintervall (1 Sekunde) und je Abrufrichtung bestimmt. Die Abrechnung des Regelreserveanbieters erfolgt mit den Arbeitsvolumen der zuteilbaren Akzeptanzmengen sowie der zuteilbaren Untererfüllung. Zu deren Bestimmung sind folgende Berechnungsschritte unter Berücksichtigung des Akzeptanzkanals gemäß § 27 erforderlich:**

[...]

§ 23 Abs. 1 MfRRA regelt die Ermittlung des abrechenbaren Arbeitsvolumens je Pool für die aFRR. Datengrundlage sind die für jede Abrufrichtung sekundlich erfassten Sollwerte und der sich aus diesen ergebende Akzeptanzkanal nach § 27 MfRRA sowie die Istwerte. Ergänzt werden soll klarstellend der Begriff des „Abrechnungsintervalls“, inhaltliche Änderungen sind damit aber nicht verbunden. Insoweit bestehen gegen eine Genehmigung des § 23 Abs. 1 MfRRA keine Bedenken und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

#### **§ 24 MfRRA – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. i EB-VO**

[...]

**(2) Im Falle von Regelarbeitsgeboten (aFRR-Arbeit) gelten außerdem folgende Regeln:**

a) [...]

b) **Das Arbeitsentgelt einer Viertelstunde und je Einzelvertrag für die positive (respektive negative) zuteilbare Akzeptanzmenge ergibt sich aus der Summe aller**

Produkte der für jede Sekunde durchgeführten Multiplikation der zuteilbaren Akzeptanzmenge mit dem abzurechnenden Arbeitspreis.

- i. Der abzurechnende Arbeitspreis für positive Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Maximum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die positive Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regelarbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
- ii. Der abzurechnende Arbeitspreis für negative Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Minimum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die negative Abrufrichtung gemäß *Preisbildungsmethode für Regelarbeit*, sofern dieser verfügbar und gültig ist.
- iii. Die Arbeitspreise sind vorzeichenbehaftet. Die Zahlungsrichtung „NETZ\_AN\_ANBIETER“ ergibt bei positiver aFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen und bei negativer aFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen. Die Zahlungsrichtung „ANBIETER\_AN\_NETZ“ ergibt bei positiver aFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen und bei negativer aFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen.
- iv. Während der Rampenphase eines Produktwechsels gemäß § 27 wird als Gebotspreis der Gebotspreis der beendeten Produktzeitscheibe herangezogen.
- v. Im Fall eines Testabrufs gemäß § 27 wird ein Gebotspreis mit der Zahlungsrichtung „NETZ\_AN\_ANBIETER“ auf 200 €/MWh begrenzt, um den abzurechnenden Arbeitspreis zu bestimmen. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters abzurechnenden Arbeitspreis nachweislich übersteigen.
- vi. Während eines Ausfalls der Abrufplattform gemäß aFRR IF und nach Umschalten auf die deutschlandweite Abrufoptimierung wird in Nr. i und ii an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises jeweils der Grenzarbeitspreis im deutschen Marktgebiet herangezogen, der sich auf Basis des saldierten Gesamtbedarfs ergibt.

[...]

§ 24 MfRRA enthält regelartspezifische Regelungen zur Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung betreffend die aFRR. § 24 Abs. 2 MfRRA betrifft Regelarbeitsgebote.

Die vorgenommenen Ergänzungen in § 24 Abs. 2 lit. b Ziff. i und ii MfRRA sollen klarstellen, dass die Bepreisung bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes (RAM) auf Basis der bestehenden Regelung gem. § 38 MfRRA erfolgt. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

Nach § 24 Abs. 2 lit. b Ziff. vi MfRRA (neu) soll während eines Ausfalls der europäischen Abrufplattform PICASSO gemäß Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus aFRR (aFRR IF) und nach entsprechendem Umschalten auf die nationale, also deutschlandweite Abrufoptimierung an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises der Grenzarbeitspreis des deutschen Marktgebiets herangezogen werden. Dieser ergibt sich

nach dem Vorschlag auf Basis des saldierten aFRR-Gesamtbedarfs im deutschen Marktgebiet. Diese Regelung sei laut Antragstellerinnen notwendig, da bei Ausfall der europäischen Abrufplattform PICASSO – bspw. aufgrund technischer Probleme – kein gemeinsamer europäischer Abruf von aFRR erfolgen kann und damit auch kein grenzüberschreitender Grenzarbeitspreis zur Verfügung steht. In einem solchen Fall werde der Abruf nach Umschaltung auf Basis des nationalen Systems des Netzregelverbands optimiert. Der Vorschlag der Antragstellerinnen, in diesem Fall statt des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises einen nationalen Grenzarbeitspreis zur Berechnung heranzuziehen, erscheint sachgerecht. Auch der Markt hat sich nicht negativ über die vorgeschlagene Regelung geäußert, insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung.

### **§ 25 MfRRA – Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. k EB-VO**

**(1) Verstößt der Regelreserveanbieter von aFRR gegen die Modalitäten für Regelleistungsgebote ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.**

**a) Hat der Regelreserveanbieter entgegen § 27 Abs. (3), § 20 Abs. (9) und (10) sowie § 38 Abs. (1) im Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weniger Angebotsleistung in den Regelarbeitsmarkt eingestellt, als es seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung entspricht, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.**

**i. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Differenz, die seiner gesamten Angebotsleistung im Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 zum Erreichen seiner gesamten bezuschlagten Leistung im Regelleistungsmarkt gemäß § 20 in derselben Produktzeitscheibe für die jeweilige Lieferrichtung fehlt. Der Vergleich findet anhand der ~~Summenwerte des Regelreserveanbieters in allen deutschen Anschluss-Regelzonen statt.~~ aufsummierten Leistungswerte des Regelreserveanbieters statt. Hat der Anbieter in mehr als einer Regelzone einen Pool so findet die Summenbildung regelzonenübergreifend statt. Hat der Anbieter gemäß § 5 Abs. 4 in einer Regelzone mehr als einen Pool findet die Summenbildung je EIC Code statt.**

[...]

**(2) Verstößt der Regelreserveanbieter gegen die Modalitäten für Regelarbeitsgebote ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.**

**a) In der Vorhaltephase:**

**i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen.**

**1. Zur Verletzung der Vorhaltepflicht zählen insbesondere Fälle, in denen dem Anschluss-ÜNB die bezuschlagte Leistung nicht auf dem hierfür vorgesehenen Weg für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte oder eine Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist, wie bspw.:**



- a. Aus den gemeldeten Daten des Regelreserveanbieters geht hervor, dass die vorgehaltene und damit verfügbare Leistung kleiner ist als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt in diesem Fall die jeweils größere Differenz zwischen jeweils gemeldetem Wert zur bezuschlagten Leistung.
  - b. Der Anschluss-ÜNB erhält über die leittechnische Datenverbindung zur Anbindung an den Leistungsfrequenzregler des Anschluss-ÜNB keine Daten über die Verfügbarkeit vom Regelreserveanbieter (z.B. „SRL-Vorhaltung“). In diesem Fall gilt die gesamte Leistung als nicht vorgehalten. Dabei wird eine Unterbrechung bis zu einer Dauer von bis zu 30 Sekunden toleriert.
  - c. Der Regelreserveanbieter wurde vom Anschluss-ÜNB aufgrund von Problemen auf Seiten des Regelreserveanbieters, z.B. wegen anhaltender Störungen in der Datenverbindung, inaktiv gesetzt. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
  - d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
2. Die Anreizkomponente „Vorhaltung“ ergibt sich aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh), in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte, multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:
- a. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
  - b. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
  - c. durchschnittlichem **mengewichteten** abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge im Regelleistungsmarkt (Regelleistungsgebote) der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferrichtung.

[...]

§ 25 Abs. 1 lit. a MfRRA regelt die Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten betreffend die Regelleistungsgebote der aFRR.

Die im Vergleich zum ursprünglichen Änderungsantrag vorgenommene Ergänzung in § 25 Abs. 1 lit. a Ziff. i MfRRA soll in Bezug auf Regelreserveanbieter mit mehreren Anlagenpools klarstellen, dass in den Prozessen keine Vermischung zwischen diesen Pools erfolgt. Diese Konkretisierung bildet die bisherige Praxis ab und steht im Zusammenhang mit den erfolgten Anpassungen in §§ 5 Abs. 4 und 11 Abs. 1 lit. g MfRRA. Insoweit bestehen gegen eine Genehmigung des § 25 Abs. 1 lit. a Ziff. i MfRRA keine Bedenken. Die genannte Regelung wurde von den Antragstellerinnen konsultiert und ist vom Markt nicht kommentiert worden. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation dieser Modalität abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.).

§ 25 Abs. 2 lit. a MfRRA befasst sich mit den Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten in Bezug auf die Regelarbeitsgebote der aFRR in der Vorhaltephase.

§ 25 Abs. 2 lit. a Ziff. i Nr. 2. lit. c MfRRA ist einer der Faktoren, mit welcher der Mengen- und Zeitanteil multipliziert wird, in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte. Dabei handelt es sich um den durchschnittlich abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Regelleistungsgebote der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferrichtung. Durch die beantragte Ergänzung soll klargestellt werden, dass der Durchschnitt nach der Menge gewichtet wird und nicht unabhängig von der mit dem jeweiligen Einzelvertrag bezuschlagten Menge aus dem Durchschnitt der Leistungspreise aller Einzelverträge gebildet wird. Dies würde Einzelverträge über geringere Mengen übergewichten und somit preisverzerrend wirken. Dies ist weder sachgerecht, noch im Interesse der Regelreserveanbieter. Gegen eine Genehmigung bestehen daher keine Bedenken und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

## **§ 26 MfRRA – Besicherung**

**(1) Eine Besicherung kann poolintern oder poolextern organisiert werden. Im Falle einer poolexternen Besicherung spricht man von einer Besicherung durch Dritte. Dies gilt auch in dem Fall, dass es sich hierbei um einen anderen Pool des Regelreserveanbieters handelt.**

**(2) Die poolinterne Besicherung ist jederzeit uneingeschränkt zulässig und vorrangig gegenüber der poolexternen Besicherung anzuwenden.**

**(3) Vor Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge aus dem Regelleistungsmarkt unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.**

- a) Die Besicherungsmeldung erfolgt durch zusätzliche Gebote des Sicherungsgebers am Regelarbeitsmarkt unabhängig von der Anschluss-Regelzone.**
- b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich anderweitig vermarktet sein.**

**(4) Nach Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge, für die nach Abschluss des Regelarbeitsmarktes oder nach dessen Ausfall eine Vorhalteverpflichtung gemäß § 27 besteht, unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.**

- a) Anbietern von aFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von aFRR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet.**
- b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert oder anderweitig vermarktet sein.**

**(5) Eine Besicherung ist ausschließlich für den Fall des technischen Versagens zulässig.**

§ 26 MfRRA regelt die Besicherungsmöglichkeiten für Regelleistungs- und Regelarbeitsgebote aus aFRR.

Die Besicherung kann dabei poolintern oder -extern erfolgen. Ein Pool kann innerhalb einer Regelzone gebildet werden<sup>13</sup> und besteht aus einzelnen oder mehreren aggregierten Reserveeinheiten und/oder Reservegruppen. Diese wiederum bezeichnen einzelne oder mehrere aggregierte Stromerzeugungsanlagen und/oder Verbrauchseinheiten bzw. Technische Einheiten (TE), die einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt (Reserveeinheit) oder unterschiedliche Netzanschlusspunkte haben (Reservegruppe) und die Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Regelreserve erfüllen. Bei Ausfall einer TE in einem Pool, die für die Vorhaltung und/oder Erbringung von Regelreserve vorgesehen war, muss dann eine andere TE aus dem Pool (interne Besicherung) oder ein Dritter einspringen (externe Besicherung).

Dies gilt auch synonym für einzeln vermarktete TE, wobei eine interne Besicherung in diesem Fall begriffsnotwendig ausgeschlossen ist.

Die Antragstellerinnen schlagen vor, mit der Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns die regelzonen- und anbieterübergreifende Besicherung nur noch für Zuschläge am RLM zu ermöglichen. Zuschläge am RAM sollen hingegen nur noch regelzonenintern besichert werden können. Mit den Beschlüssen BK6-15-158 und BK6-15-159 hatte sich die Beschlusskammer dafür entschieden, neben der regelzoneninternen Besicherung über präqualifizierte Anlagen Dritter auch die regelzonenübergreifende Besicherung von Regelleistung aus aFRR und mFRR mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder Dritter zuzulassen. Hintergrund der Regelung war der Umstand, dass Regelreserveanbieter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Beschlüsse BK6-15-158 und BK6-15-159 Schwierigkeiten hatten, einen besichernden Dritten innerhalb ihrer Regelzone zu finden. Ferner wollten Anbieter mit über mehrere Regelzonen verteilten TE, die aufgrund der Versagung der regelzonenübergreifenden Poolung nicht gebündelt werden können, zumindest eine Besicherung aus eigenen Anlagen realisieren. Die regelzonenübergreifende Besicherung war von den Antragstellerinnen gemäß o.g. Beschlüsse bis zum 12.07.2019 umzusetzen.

Seit der Einführung des nationalen RAM können am RAM bezuschlagte Regularbeitsgebote besichert werden. Dabei kann ab der Information über die Zuschlagserteilung für jede Viertelstunde des 4-Stunden-Regularbeitsproduktes eine Besicherung gemeldet werden. Die Systeme der Antragstellerinnen benötigen nach deren Darstellung jedoch einen Vorlauf von 15 Minuten, um die geänderte Merit-Order-Liste in allen Systemen einzuspielen und jeweils eine Rückmeldung über das erfolgreiche Einlesen zu verarbeiten. Vor diesem Hintergrund bestünde mit der Einführung von Viertelstundenprodukten für Regularbeit und der Änderung der „Gate-Closure-Time“ (GCT) von bisher 1 Stunde auf nun 25 Minuten vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe keine Möglichkeit mehr, eine regelzonenübergreifende Besicherung für die bezuschlagten Gebote am RAM

---

<sup>13</sup> Vgl. Festlegungen BK6-15-158, Tenorziffer 6, sowie BK6-15-159, Tenorziffer 7.

über die Systeme der Antragstellerinnen zu realisieren. Denn die Anbieter von Regelarbeit erhielten die Zuschlagsinformation gem. § 38 Abs. 8 der beantragten MfRRA 15 Minuten (aFRR) bzw. 12 Minuten (mFRR) nach der GCT. Damit sei die bis zum Produktbeginn verbleibende Zeit von 10 Minuten bzw. 13 Minuten unter Berücksichtigung der benötigten Vorlaufzeit von 15 Minuten nicht mehr ausreichend für die Initiierung einer regelzonenübergreifenden Besicherung für Regelarbeit durch die Antragstellerinnen.

Als Alternative zur regelzonenübergreifenden Besicherung bezuschlagter Regelarbeitsgebote wollen die Antragstellerinnen mit der Umsetzung des EU-Zielmarktdesigns, insbesondere mit der Einführung der Viertelstundenprodukte für Regelarbeit, eine Besicherung für am RLM bezuschlagte Gebote zulassen. Grundsätzlich muss ein am RLM bezuschlagter Anbieter am RAM mindestens so viel Volumen an Regelarbeitsgeboten abgeben, wie er Zuschläge am RLM erhalten hat. Im Konzept der Antragstellerinnen wird dies nicht regelzonenscharf, sondern regelzonenübergreifend betrachtet. Somit kann ein Anbieter ohne Zutun der Antragstellerinnen Regelarbeitsgebote, die nach Zuschlag am RLM nicht verfügbar sind, durch Regelarbeitsgebote in anderen Regelzonen ersetzen. Die regelzonen- und anbieterübergreifende Besicherung kann analog erfolgen, nur, dass der Sicherungsgeber die zusätzlichen Gebote am RAM entsprechend markieren muss, damit zugeordnet werden kann, für wen die Regelarbeitsgebote abgegeben wurden. Der Sicherungsnehmer kommt damit seiner Vorhalteverpflichtung aus dem RLM nach und erhält seinen vollen Leistungspreis. Sofern der Sicherungsgeber einen Zuschlag am RAM erhält, werden die entsprechenden Gebote aktiviert und abgerechnet wie jedes andere bezuschlagte Regelarbeitsgebot auch. Die Besicherungsmöglichkeiten sind ausführlich in § 17 MfRRA für FCR, § 26 MfRRA für aFRR und § 35 MfRRA für mFRR dargelegt.

Angesichts der Einführung von Viertelstundenprodukten für Regelarbeit und der GCT von 25 Minuten vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe ist eine Umstellung des bisherigen Besicherungssystems nachvollziehbar. Die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Besicherungsmöglichkeit über zusätzliche Gebote am RAM ermöglicht im Ergebnis aber ebenfalls eine regelzonenübergreifende Besicherung und begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Der Umstand, dass eine regelzonenübergreifende Besicherung für die am RAM bezuschlagten Gebote über die Systeme der Antragstellerinnen zukünftig nicht mehr realisiert werden kann und insoweit von den Regelreserveanbietern über zusätzliche Gebote am RAM erfolgen muss, wurde von diesen nicht kritisiert, so dass keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorschlags der Antragstellerinnen bestehen.

## **§ 27 MfRRA – Vorhaltung, Abruf und Erbringung**

**(1) <sup>1</sup>Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>2</sup>Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. <sup>3</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.**

[...]

**(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.**

- a) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet im Regelarbeitsmarkt Angebotsleistung mindestens in Höhe seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktscheibe und Abrufrichtung abzugeben. Dabei ist es unerheblich in welcher deutschen Anschluss-Regelzone dies erfolgt. Die Pflicht zur Vorhaltung entfällt mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Regelarbeitsmarktes. Werden diese nicht bis zur Vergabefrist des RAM gemäß § 38 (8) S. 4 bekanntgegeben, liegt ein Ausfall des Regelarbeitsmarktes vor.**
- b) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes bleibt die Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung abweichend von Buchstabe a in Höhe der am Regelleistungsmarkt und in der Anschluss-Regelzone, für die der Zuschlag erfolgt ist, bezuschlagten Leistung bestehen. Des Weiteren werden Regelleistungsgebote wie Regelarbeitsgebote behandelt. Somit übernimmt der Regelreserveanbieter für Regelleistungsgebote die entsprechenden Rechte und Pflichten, die für ihn nach einem Zuschlag für Regelarbeitsgebote gelten würden.**

[...]

§ 27 Abs. 1 S. 2 MfRRA regelt die Verpflichtung, die angebotene Regelleistung leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Mit § 27 Abs. 1 S. 3 MfRRA bestand zuvor im Falle einer regelzonenübergreifenden Besicherung der Regelarbeitsgebote eine Ausnahme von dieser Pflicht. Satz 3 entfällt nunmehr, da zur Besicherung am RAM eingebrachte Regelarbeitsgebote mit Zuschlag ebenso behandelt werden wie die übrigen bezuschlagten Regelarbeitsgebote und jeweils leistungswirksam in der Anschluss-Regelzone erbracht werden müssen.

Bei den Änderungen in § 27 Abs. 3 MfRRA handelt es sich um Klarstellungen in Bezug auf die Vorhaltung und Erbringung von Regelleistung und -arbeit, welche die bereits gelebte Praxis widerspiegeln. So soll klargestellt werden, dass die Gebote am RAM, die verpflichtend aufgrund von Zuschlägen am RLM abzugeben sind, beliebig auf die deutschen Regelzonen aufgeteilt werden können. Zudem soll die Pflicht zur Vorhaltung bei Zuschlag im RLM und insbesondere die Vorhaltungsverpflichtung bei Ausfall des RAM konkretisiert werden.

Gegen eine Genehmigung des § 27 Abs. 1 und 3 MfRRA bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

## **§ 28 MfRRA – Transparenz**

### **§ 28 Abs. 1 S.1 MfRRA**

**(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB, zunächst regelleistung.net, Änderungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen kommuniziert, veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:**

§ 28 Abs. 1 S. 1 MfRRA enthält Anpassungen in Bezug auf die zur Veröffentlichung von Informationen für die Beschaffung von aFRR zu nutzende Internetseite. Zuvor war hier die Veröffentlichung auf der gemeinsamen Internetplattform der Antragstellerinnen „www.regelleistung.net“ festgeschrieben. Die Antragstellerinnen streben aber nunmehr die Veröffentlichung über eine einheitliche, ggf. noch zu implementierende Plattform an. Daher soll keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Internetseite erfolgen. Die Antragstellerinnen beabsichtigen zwar zunächst die weitere Nutzung von www.regelleistung.net für die Veröffentlichung von Informationen für die Beschaffung von aFRR, behalten sich jedoch vor diesem Hintergrund eine Änderung der Veröffentlichungsplattform unter Ankündigung ggü. dem Markt mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen vor. Aus Sicht der Beschlusskammer bestehen gegen die Genehmigung der vorgenommenen Änderung keine Bedenken; auch seitens des Marktes wurde keine Kritik vorgetragen.

- a) **die Höhe des Bedarfs an aFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, sowie die Summe der angebotenen Leistung.**
- b) **eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.**
- c) **der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative aFRR.**
- d) **die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbands (NRV) in jeweils viertelstündlicher Auflösung in einer gemeinsamen Darstellung.**

**§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. e und f MfRRA**

- e) **die eingesetzte aFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer aFRR-Energie, jeweils für den NRV und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.**
- f) **die im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen in viertelstündlicher Auflösung, differenziert nach der jeweiligen Auslandskooperation. Bei Energiemengen, die zur Saldierung von Leistungsungleichgewichten ausgetauscht wurden, ist nach den durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB bezogenen und gelieferten Energiemengen zu differenzieren. Bei in**

**Form von aFRR-Arbeit ausgetauschten Energiemengen ist zusätzlich zur Differenzierung nach Bezug und Lieferung jeweils nach positiver und negativer aFRR-Energie zu unterscheiden.**

**<sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.**

**<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.**

§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. e und f MfRRA enthalten Vorgaben zur Veröffentlichung der eingesetzten aFRR-Arbeit sowie der im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 S. 11 MfRRA spätestens 15 Minuten nach jeder Viertelstunde. Die betreffenden Regelungen entsprechen der Tenorziffer 10 lit. e und f der Festlegung BK6-15-158 und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Verschiedene Marktakteure haben hierzu jedoch Stellung genommen und fordern, dass sowohl die bei deutschen Anbietern aktivierten aFRR-Mengen als auch die über Regelreservekooperationen exportierten oder importierten Regelarbeitsmengen in sekundlicher Auflösung veröffentlicht werden sollen.

Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass sich die Beschlusskammer bei der Prüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vorschlags, wie oben unter II.2. bereits angemerkt, in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt sieht. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind damit prinzipiell die zur Genehmigung durch die Antragstellerinnen vorgelegten Vorschläge und nicht durch Marktteilnehmer darüberhinausgehend eingebrachte Forderungen.

Dies vorweg gestellt, sei zu den erwähnten Stellungnahmen anzumerken, dass die summierten aFRR-Sollwerte aller deutschen Regelarbeitsanbieter bereits gemäß der Festlegung BK6-15-158, Tenorziffer 12, auf der Internetseite der Antragstellerinnen [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) in sekundlicher Auflösung bereitgestellt werden (abrufbar unter <https://www.regelleistung.net/apps/datacenter/activated-files/>).

In Bezug auf die über Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen ist zu beachten, dass die bisherigen Regelarbeitskooperationen durch die europäischen Plattformen PICASSO und MARI abgelöst werden und die über diese Plattformen ausgetauschte Regelarbeit gemäß den europäischen Vorgaben<sup>14, 15</sup> auf der ENTSO-E Transparency Plattform (ETP) veröffentlicht wird. Im Falle der aFRR werde die Veröffentlichung der ausgetauschten Regelarbeit auf der ETP nach Darlegung der Antragstellerinnen in viersekündlicher Auflösung spätestens 15 Minuten nach der jeweiligen Lieferviertelstunde erfolgen. Mit Beginn der verpflichtenden Veröffentlichung der

---

<sup>14</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 16 des Anhangs I des aFRR IF.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 17 des Anhangs I des mFRR IF.

über die europäischen Plattformen ausgetauschten Regelarbeit auf der ETP am 24.07.2022 beabsichtigen die Antragstellerinnen, auf eine parallele Veröffentlichung der betreffenden Daten auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) unter Aufnahme eines entsprechenden Verweises auf die ETP zu verzichten. Auch aus Sicht der Beschlusskammer erscheint eine parallele Veröffentlichung nicht sachgerecht, sondern könnte, neben der möglichen Fehleranfälligkeit und mit der parallelen Veröffentlichung verbundenen Kosten, Marktteilnehmer eher verwirren, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu stiften.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der ausgetauschten aFRR-Arbeit verlangen einige Stellungnehmende auch eine Veröffentlichung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises für aFRR in sekundlicher Auflösung. Zudem solle der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis den Anbietern von aFRR auch als Online-Signal bereitgestellt werden.

Auch die Veröffentlichung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises in sekundlicher Auflösung ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis für aFRR gemäß den europäischen Vorgaben (s.o.) ab dem 24.07.2022 auf der ETP veröffentlicht wird. In der Übergangszeit vom Beitritt der Antragstellerinnen zur aFRR-Plattform PICASSO bis zum Beginn der Veröffentlichung auf der ETP soll der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis für aFRR nach Darstellung der Antragstellerinnen auf der Internetseite der Antragstellerin zu 4 bereitgestellt werden. Die Veröffentlichung erfolge in viersekündlicher Auflösung, da die aFRR-Plattform PICASSO den grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis im Optimierungszyklus von vier Sekunden bilde. Erst im Rahmen der sekundlichen Abrechnung von aFRR-Arbeit werde zu Abrechnungszwecken aus dem viersekündlich vorliegenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis eine durchgängige sekundliche Zeitreihe gebildet (d.h. der alle vier Sekunden ermittelte grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis wird jeweils über vier Sekunden fortgeschrieben). Ebenso wird mit den anderen, der Abrechnung von aFRR-Arbeit zugrundeliegenden Eingangsgrößen verfahren. Insoweit ist für die Beschlusskammer bereits nicht ersichtlich, was der Mehrwert einer sekundlichen Veröffentlichung wäre.

Zudem sei die Bildung der Sekundenwerte nach den Ausführungen der Antragstellerinnen ein nachgelagerter Prozess und finde nicht online in den Netzleitsystemen oder den Leistungs-Frequenz-Reglern der Antragstellerinnen statt. Zudem diene die leittechnische Verbindung zwischen den Antragstellerinnen und den Anbietern von aFRR ausschließlich der Gewährleistung und Qualitätsüberprüfung des aFRR-Abrufs und könne für eine Übermittlung von Preisdaten nicht genutzt werden. Insoweit scheinen aus Sicht der Beschlusskammer auch operative und technische Gründe gegen eine Bereitstellung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises der aFRR in sekundlicher Auflösung als Online-Signal zu sprechen.

Ferner ist für die Beschlusskammer die Notwendigkeit einer Übermittlung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises der aFRR in Form eines Online-Signals unabhängig von der Frage



der Frequenz der Übermittlung nicht erkennbar. Der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis besitzt keine Relevanz für die Erbringung der aFRR-Arbeit durch den Anbieter, sondern wird erst im nachgelagerten Prozess der Abrechnung herangezogen und den Anbietern von aFRR-Arbeit nach Aussage der Antragstellerinnen im Rahmen einer nachvollziehbaren elektronischen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Weiterhin würde eine Übermittlung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises an die aFRR-Anbieter als Online-Signal für diese einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Marktteilnehmern darstellen. Denn die als Online-Signal zur Verfügung gestellte Information über die Höhe des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises könnte von den aFRR-Anbietern dann leicht für eigene Handelsaktivitäten im Intraday-Markt genutzt werden. Die Übermittlung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises in Form eines Online-Signals würde insoweit eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Marktteilnehmern darstellen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Seitens der Marktakteure wurde zudem weder dargetan, warum ein rechtlicher Anspruch auf Übermittlung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises an die aFRR-Anbieter als Online-Signal besteht, noch wurde die Notwendigkeit einer solchen Informationsbereitstellung begründet.

Im Ergebnis käme eine Bereitstellung des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises der aFRR in sekundlicher Auflösung an die aFRR-Anbieter als Online-Signal nach Auffassung der Beschlusskammer auch aus inhaltlichen Gründen nicht in Betracht.

#### **§ 28 Abs. 1 S. 4 bis 7 MfRRA**

**<sup>4</sup>Der Bedarf gemäß Abs. (1) Buchstabe a) wird initial zum Gate Open des Regelleistungsmarktes und final am Vortag des Gate Closure des Regelleistungsmarktes veröffentlicht.**

**<sup>5</sup>Der finale Bedarf aus dem Regelleistungsmarkt entspricht dem Bedarf des entsprechenden Produktes am Regelarbeitsmarkt. <sup>6</sup>Etwaige Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben a) und b) werden bis spätestens 4 Stunden vor Produktbeginn veröffentlicht. <sup>7</sup>Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben c) und d) werden im Rahmen des Vergabeergebnisses veröffentlicht. <sup>8</sup>Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b) und die unter Abs. (1) Buchstabe c) genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 20 Abs. (3) Buchstabe c) veröffentlicht.**

**<sup>9</sup>Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b) und c) erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.**

§ 28 Abs. 1 S. 4 bis 7 MfRRA treffen Regelungen zu den Veröffentlichungsfristen der aFRR-Bedarfe am RLM und RAM sowie etwaiger gemäß § 38 Abs. 8 lit. a bis d MfRRA vorgenommener Bedarfsanpassungen. Danach soll der Bedarf an aFRR-Leistung initial zur „Gate-Open-Time“ (GOT) des RLM und final am Vortag der GCT des RLM veröffentlicht werden. Der finale Bedarf aus dem RLM entspricht nach dem Vorschlag dem Bedarf für das entsprechende Produkt am RAM. Darüber hinaus behalten sich die Antragstellerinnen Bedarfsanpassungen im RAM vor: Bedarfserhöhungen aufgrund der Vorhaltung zusätzlicher Leistung in Deutschland für ausländische ÜNB im Rahmen einer gemeinsamen Beschaffung von aFRR (vgl. § 38 Abs. 8 lit. a MfRRA) oder

aufgrund einer nach der Beschaffung am RLM durchgeführten dynamischen Regelreservedimensionierung (vgl. § 38 Abs. 8 lit. b MfRRA) sollen dabei spätestens vier Stunden vor Produktbeginn veröffentlicht werden. Bedarfserhöhungen infolge einer aktuellen bzw. erwartbaren Betriebssituation mit ungewöhnlich hohem Regelreserveeinsatz (vgl. § 38 Abs. 8 lit. c MfRRA) oder Bedarfserhöhungen, um eine Bedarfsunterdeckung am RLM in einem Produkt der einen Reserveart der FRR durch eine Mehrbeschaffung von Regularbeit in demselben Produkt der jeweils anderen Reserveart der FRR ganz oder teilweise zu kompensieren (vgl. § 38 Abs. 8 lit. d MfRRA), sollen im Rahmen des Vergabeergebnisses veröffentlicht werden.

Die vorgenommenen Änderungen zur Veröffentlichung des Bedarfs für den RLM und RAM resultieren unter anderem aus der Anwendung des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss BK6-18-185 genehmigten dynamischen Dimensionierungsverfahrens<sup>16</sup> seitens der Antragstellerinnen. Das Verfahren der dynamischen Dimensionierung des Regelreservebedarfs aus FRR ermöglicht es den Antragstellerinnen, die situations- und insbesondere wetterabhängig auftretenden Schwankungen der Leistungsungleichgewichte im Übertragungsnetz bei der Bestimmung der zu beschaffenden Regelreserve abzubilden.

Um die Ergebnisse der dynamischen Dimensionierung kurzfristig berücksichtigen zu können und so dem Einfluss fluktuierender Einspeisung auf den Regelreservebedarf gerecht zu werden, soll der Regelleistungsbedarf daher nicht, wie bisher durch Tenorziffer 10 der Festlegung BK6-15-158 vom 13.06.2017 vorgegeben, zur GOT des RLM (d.h. sieben Kalendertage vor dem Erbringungstag D, also D-7) als finaler Bedarf, sondern nunmehr als initialer Bedarf veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe des finalen Bedarfs ist D-2 und insoweit mit einem zum Erbringungstag deutlich kürzeren zeitlichen Abstand vorgesehen, der es erlauben soll, Bedarfsänderungen aufgrund von Prognoseanpassungen der Einspeisung aus Erneuerbaren Energien Anlagen in die Beschaffung der vorzuhaltenden Regelleistung einzubeziehen. Dieses Vorgehen wird von verschiedenen Marktteilnehmern in der Konsultation ausdrücklich befürwortet.

Darüber hinaus behalten sich die Antragstellerinnen die Möglichkeit vor, aufgrund von in der dynamischen Dimensionierung kurzfristig festgestellten höheren Regelreservebedarfen im RAM mehr Regularbeit zu beschaffen, als zuvor im RLM als Regelleistung kontrahiert wurde. Die Veröffentlichung der Bedarfsanpassung soll mit einem zeitlichen Vorlauf von vier Stunden vor dem Beginn der relevanten Produktzeitscheibe erfolgen.

---

<sup>16</sup> Vgl. Beschluss BK6-18-185 vom 12.08.2019 zur Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber des Leistungs-Frequenz-Regelblocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS für die Dimensionierungsregeln der Frequenzwiederherstellungsreserven gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. iv in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. h sowie Art. 157 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

In den Stellungnahmen einiger Marktakteure wird diese kurzfristige Erhöhung der Dimensionierung für Regelarbeit jedoch abgelehnt. Die uneingeschränkte Möglichkeit, den Bedarf an Regelarbeit anzupassen, führe zu einem Anreiz für die Antragstellerinnen, von vorneherein zu wenig Regelleistung auszuschreiben. Jedenfalls dürfe diese kurzfristige Erhöhung nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen und müsse begründet werden. Eine kurzfristige Senkung des Bedarfs an Regelarbeit solle hingegen ermöglicht werden. Auf diese Weise könne vermieden werden, dass das Regelreservesystem über den Bedarf hinaus Liquidität bindet.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschlusskammer bei der Prüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vorschlags, wie oben unter II.2. bereits angemerkt, in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt sieht. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind damit prinzipiell die zur Genehmigung durch die Antragstellerinnen vorgelegten Vorschläge und nicht durch Marktteilnehmer darüberhinausgehend eingebrachte Forderungen.

Die in den Stellungnahmen vorgetragene Argumente überzeugen die Beschlusskammer jedoch auch inhaltlich nicht. Wie vorstehend ausgeführt, dimensionieren die Antragstellerinnen die Regelleistung aus FRR in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 32 Abs. 1 EB-VO nach einem von der Bundesnetzagentur genehmigten Verfahren und schreiben sie entsprechend aus. Die diesem Dimensionierungsverfahren für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zugrundeliegende Defizitwahrscheinlichkeit und deren zwingende Einhaltung bewirken, dass die oben befürchteten Fehlanreize nicht entstehen. Auch war es bereits nach den genannten Dimensionierungsregeln bisher möglich, notfalls von der Dimensionierungsmethode abzuweichen und eine höhere Menge an aFRR und mFRR zu beschaffen. Dabei war diese Möglichkeit auf außergewöhnliche Ereignisse, wie beispielsweise eine Sonnenfinsternis, für die mit langer Vorlaufzeit eine Mehrbeschaffung abgestimmt und kommuniziert werden konnte, beschränkt. Die von den Antragstellerinnen nun vorgeschlagenen Regelungen zielen darauf ab, kurzfristige Bedarfserhöhungen, die sich aus der dynamischen Dimensionierung aufgrund kurzfristig veränderter Wetterlagen ergeben, in den planmäßigen Beschaffungsprozess zu integrieren. Sie entsprechen aus Sicht der Beschlusskammer insoweit dem Grundgedanken einer dynamischen Regelreservedimensionierung und -beschaffung, dienen der Erhöhung der Systemsicherheit und werden dem wachsenden Einfluss kurzfristig veränderter Wetterlagen aufgrund des fortschreitenden Ausbaus von wetterabhängigen Stromerzeugungsanlagen wie Wind- und Photovoltaikanlagen gerecht.

Auch die von einigen Marktteilnehmern angeregte Möglichkeit einer kurzfristigen Bedarfssenkung für Regelarbeit zur Steigerung der Liquidität am Intraday-Markt begegnet unter Systemsicherheitsaspekten erheblichen Bedenken der Beschlusskammer.

Denn die dimensionierte Regelleistungsvorhaltung erfüllt, wie oben dargestellt, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angesetzte Defizitwahrscheinlichkeit und dient der Absicherung prognostizierter Bilanzungleichgewichte. Eine Absenkung des Bedarfs an Regelarbeit im

RAM würde einen teilweisen Verzicht auf die am RLM kontrahierte Regelleistung bedeuten und insoweit mit einem Sicherheitsverlust einhergehen. Aus Sicht der Beschlusskammer könnte selbst eine Liquiditätssteigerung im Intraday-Markt dieses mit einer Bedarfssenkung für Regelarbeit im RAM verbundene Risiko zulasten der Systemsicherheit nicht rechtfertigen.

Im Weiteren würde eine Absenkung des Bedarfs am RAM verschiedene Folgefragen im Hinblick auf die Vergütung des für die nicht benötigte Regelleistung anfallenden Leistungspreises, die Folgen bei einem Ausfall des RAM, die Wirkung auf die Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden Bilanzausgleichsenergiepreises etc. aufwerfen.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Bedarfsreduzierung für Regelarbeit im RAM nach Auffassung der Beschlusskammer auch inhaltlich nicht in Betracht.

Zur Information der Anbieter sehen die Antragstellerinnen vor, Bedarfserhöhungen für Regelarbeit infolge der dynamischen Dimensionierung spätestens vier Stunden vor Produktbeginn zu kommunizieren. In ihrer Antragsversion vom 26.03.2021 hatten die Antragstellerinnen eine Veröffentlichung der Bedarfsanpassung mit einem zeitlichen Vorlauf von zwei Stunden vorgeschlagen. Daran wurde in der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktkonsultation zahlreich Kritik geübt. Die Marktakteure bewerten diese Vorlaufzeit als zu kurz, um mit Angebotsänderungen reagieren zu können, und fordern eine Vorlaufzeit von mindestens vier Stunden. Die mit der angepassten Fassung der Modalitäten vom 17.02.2022 nun beantragte Veröffentlichungsfrist von spätestens vier Stunden vor dem jeweiligen Produktbeginn entspricht damit der Forderung der Marktteilnehmer.

Die Antragstellerinnen sehen in ihrem Vorschlag im Weiteren die Option vor, über den vorab bekannt gegebenen Bedarf hinaus Regelarbeitsangebote im RAM zu bezuschlagen. Damit soll auf Ausnahmesituationen, in denen die Systemungleichgewichte nicht von der dimensionierten Regelreservemenge abgedeckt werden (beispielsweise wie bei den Ereignissen im Juni 2019), reagiert werden können. Nach Darlegung der Antragstellerinnen könne im operativen Betrieb derzeit bei akuten Ereignissen ergänzend zur Aktivierung der vorgehaltenen Regelreserve nur mit weniger wirksamen beziehungsweise verfügbaren Instrumenten (wie etwa dem Einsatz von Notreserve, der börslichen Beschaffung im Intraday-Handel) agiert werden. Daher stelle die vorgeschlagene kurzfristige Bedarfsanpassung für Regelarbeit einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Systemsicherheit insbesondere in Extremsituationen dar.

Ferner soll zum Zweck der Substitution von mFRR für den Fall, dass der Bedarf an mFRR im RLM nicht vollständig gedeckt werden konnte, eine Mehrbeschaffung von Regelarbeit aus aFRR möglich sein. In Analogie dazu soll auch die Möglichkeit für eine Mehrbeschaffung von Regelarbeit aus mFRR bestehen, um im Falle eines im RLM nicht gedeckten aFRR-Bedarfs die Fehlmenge durch mFRR-Arbeit kompensieren zu können.

Die Veröffentlichung der erhöhten Bedarfe für Regelarbeit erfolgt in den beiden zuvor dargestellten Fällen aufgrund von zeitlichen Restriktionen nach der Auktion am RAM im Rahmen der Bekanntgabe der Vergabeergebnisse.

Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Beschlusskammer gegen die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen keine Bedenken.

#### **§ 28 Abs. 1 S. 10 MfRRA**

**<sup>10</sup>Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b) wird im Regelfall zeitgleich mit der Information der Anbieter über die Zuschläge gemäß § 38 Abs. (8) und in der Regel spätestens 15 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 Abs. (5) veröffentlicht.**

**<sup>11</sup>Die unter Abs. (1) Buchstabe d) bis f) aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.**

[...]

Nach § 28 Abs. 1 S. 10 MfRRA soll die Veröffentlichung der Merit-Order-Liste der Regelarbeit aus aFRR in der Regel zeitgleich mit der Zuschlagsinformation an die Anbieter von aFRR-Arbeit und spätestens 15 Minuten nach der GCT erfolgt.

In ihrer Antragsversion vom 26.03.2021 hatten die Antragstellerinnen eine der Anbieterinformation zeitlich nachgelagerte Veröffentlichung der Merit-Order-Liste für Regelarbeit vorgesehen. Dies hat in der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktkonsultation zu zahlreichen kritischen Anmerkungen von Marktakteuren geführt, welche auf die daraus resultierenden Informationsvorteile und damit verbundenen wettbewerblichen Vorteile im Intraday-Handel für Anbieter von Regelarbeit hinwiesen. Die mit der angepassten Fassung der Modalitäten vom 17.02.2022 nun beantragte, im Regelfall zeitgleiche Information der Regelarbeitsanbieter und der nicht Regelarbeit erbringenden Marktteilnehmer über die Ergebnisse der Regelarbeitsauktion für aFRR trägt der durch die Marktakteure geäußerten Kritik Rechnung. Dabei sei nach Darlegung der Antragstellerinnen allerdings zu berücksichtigen, dass die Vergabeinformation an die Regelarbeitsanbieter und die Veröffentlichung der Merit-Order-Liste für Regelarbeit zwar grundsätzlich zeitgleich erfolge, die betreffenden Informationszeitpunkte jedoch im Ausnahmefall voneinander abweichen könnten. Dies liege darin begründet, dass die Prozesse zwar zeitgleich gestartet würden, aber unabhängig voneinander abliefen. Während die Einhaltung der Frist zur Anbieterinformation entscheidend für eine erfolgreiche Vergabe oder das Scheitern des RAM und insoweit unter System sicherheitsaspekten vordringlich sei, sei eine ausnahmsweise verspätete Veröffentlichung der Merit-Order-Liste demgegenüber unkritisch und könne daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Regelung als nicht zu beanstanden und es bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung.

## § 28 Abs. 4 MfRRA

**(4) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von aFRR werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB veröffentlicht.**

§ 28 Abs. 4 MfRRA regelt die Veröffentlichung der Namen der für die Erbringung von aFRR präqualifizierten Anbieter. In Analogie zu § 28 Abs. 1 S. 1 MfRRA soll auch hier die vormalig bestehende Vorfestlegung einer Veröffentlichung auf der Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) entfernt und durch die offene Formulierung „auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB“ ersetzt werden. Im Weiteren wird insoweit auf die Ausführungen zu § 28 Abs. 1 S. 1 MfRRA verwiesen.

## Kapitel 3: mFRR

**§ 29 MfRRA – Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b EB-VO**

[...]

**(6) Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von mFRR beträgt 1 MW jeweils für positive und negative mFRR. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.**

[...]

§ 29 Abs. 6 MfRRA regelt die Mindestangebotsgröße sowie das Angebotsinkrement für die Teilnahme an der Ausschreibung von mFRR. § 29 Abs. 6 MfRRA stellt als analoge Regelung zu § 20 Abs. 7 MfRRA die Konsistenz zur Mindestangebotsgröße der aFRR her. Es wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

**§ 30 MfRRA – Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. e EB-VO**

[...]

**(2) Fahrplananmeldung - Bei Aufforderung zur Erbringung wird dem Regelreserveanbieter vom Anschluss-ÜNB die Aktivierungsdatei mit der aktivierten Leistung und dem Aktivierungszeitraum über das MOLS-Kommunikationsverfahren übermittelt. Der Aktivierungszeitraum beginnt 7,5 Minuten nach dem Aktivierungszeitpunkt und umfasst bei der Fahrplanaktivierung die Vertragsviertelstunde und bei der Direktaktivierung anteilig die Vertrags- und die volle Folgeviertelstunde. Die Lieferung der abgerufenen mFRR zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB wird als Fahrplanlieferung abgebildet. Der dazu verwendete mFRR-Fahrplan je Viertelstunde ergibt sich bei der Fahrplanaktivierung aus dem Leistungswert über die Vertragsviertelstunde und bei der Direktaktivierung aus dem vollen Leistungswert für die Folgeviertelstunde sowie dem anteiligen Leistungswert in der Vertragsviertelstunde. Der anteilige Leistungswert ermittelt sich aus der Anzahl der Minuten des Aktivierungszeitraumes abzüglich 15 Minuten, dividiert durch 15 Minuten und multipliziert mit dem vollen Leistungswert. Falls bei einem Anbieter mehrere Angebote zu unterschiedlichen Aktivierungszeitpunkten aktiviert werden, ist diese Berechnung auf jedes Gebot anzuwenden und je Viertelstunde über alle Gebote entsprechend zu aggregieren.**

Diese Fahrplanlieferung ist vom Regelreserveanbieter durch Versand eines korrespondierenden mFRR-Fahrplans in Form einer ESS-Datei an das Fahrplanmanagementsystem des Anschluss-ÜNB entsprechend zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem mFRR-Fahrplan des vom Anschluss-ÜNB genutzten Bilanzkreises (MOLS-Bilanzkreis) und des Anbieter-Bilanzkreises, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruffahrplan des Anschluss-ÜNB (Fahrplanvorrangregelung).

[...]

§ 30 MfRRA enthält konkretisierende Bestimmungen für die Zuordnung von mFRR-Regelarbeitsgeboten zu einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen. § 30 Abs. 2 MfRRA beschreibt die Regelungen zur Fahrplananmeldung über das Merit-Order-List-Server-Kommunikationsverfahren (MOLS-Kommunikationsverfahren).

Die neu hinzugekommene Regelung in § 30 Abs. 2 S. 2 MfRRA soll klarstellen, dass der Aktivierungszeitraum 7,5 Minuten nach dem Aktivierungszeitpunkt beginnt und bei der Fahrplanaktivierung die Vertragsviertelstunde beziehungsweise bei der Direktaktivierung anteilig die Vertrags- und die volle Folgeviertelstunde umfasst. Die überarbeiteten Regelungen in den Sätzen § 30 Abs. 2 S. 4 bis 6 MfRRA bestimmen, dass der für die Fahrplanlieferung verwendete mFRR-Fahrplan je Viertelstunde sich bei der Fahrplanaktivierung aus dem Leistungswert über die Vertragsviertelstunde ergibt. Bei der Direktaktivierung ergibt sich der mFRR-Fahrplan hingegen aus dem vollen Leistungswert für die Folgeviertelstunde sowie dem anteiligen Leistungswert in der Vertragsviertelstunde. Der anteilige Leistungswert ermittelt sich aus der Anzahl der Minuten des Aktivierungszeitraumes abzüglich 15 Minuten, dividiert durch 15 Minuten und multipliziert mit dem vollen Leistungswert. Falls bei einem Anbieter mehrere Angebote zu unterschiedlichen Aktivierungszeitpunkten aktiviert werden, so ist diese Berechnung auf jedes Gebot anzuwenden und je Viertelstunde über alle Gebote entsprechend zu aggregieren.

Die von den Antragstellerinnen in § 30 Abs. 2 MfRRA vorgeschlagenen Änderungen sind aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht. Die mit der Einführung des EU-Zielmarktdesigns verbundene Änderung der vollen mFRR-Aktivierungszeit von 15 auf 12,5 Minuten bedingt zwangsläufig eine Anpassung der Beschreibung der abzurechnenden Menge. Zudem wurden die Regelungen in § 30 Abs. 2 MfRRA auf Wunsch der an der ÜNB-Konsultation beteiligten Marktakteure exakter und verständlicher formuliert. Im Rahmen der behördlichen Konsultation wurden seitens des Marktes keine Einwände gegen die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen vorgebracht, so dass gegen eine Genehmigung keine Bedenken bestehen.

### **§ 32 MfRRA – Abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. h EB-VO**

[...]

**(2) Das aus der aktivierten Leistung resultierende abrechenbare Arbeitsvolumen für Regelarbeitsgebote entspricht je Abrechnungsintervall der Energiemenge des mFRR-Fahrplans gemäß § 30 (2).**

**a) entfallen**

**b) entfallen**

[...]

§ 32 MfRRA enthält Bestimmungen für die Ermittlung des mit dem Regelreserveanbieter abzurechnenden mFRR-Regelarbeitsvolumens. Die Höhe des aus der aktivierten Leistung resultierenden, abrechenbaren Arbeitsvolumens für mFRR-Regelarbeitsgebote wird in § 32 Abs. 2 MfRRA geregelt.

Die in § 32 Abs. 2 S. 1 MfRRA neu aufgenommene Regelung bestimmt, dass das aus der aktivierten Leistung resultierende, abrechenbare Arbeitsvolumen für mFRR-Regelarbeitsgebote je Abrechnungsintervall der Energiemenge des mFRR-Fahrplans gemäß § 30 Abs. 2 MfRRA entspricht. Aufgrund der in § 30 Abs. 2 MfRRA vorgenommenen Anpassungen konnten die bestehenden Regelungen aus § 32 Abs. 2 lit. a und b MfRRA entfallen und der § 32 Abs. 2 MfRRA damit deutlich kürzer und nachvollziehbarer formuliert werden.

Gegen eine Genehmigung des § 32 Abs. 2 MfRRA bestehen von Seiten der Beschlusskammer keine Bedenken und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

### **§ 33 MfRRA – Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. i EB-VO**

[...]

**(2) Im Falle von Regelarbeitsgeboten (mFRR-Arbeit) gelten außerdem folgende Regeln:**

- a) **Abrechnungsgrundlage sind die gemäß § 32 je Einzelvertrag und je Abrechnungsintervall **entspricht einer Viertelstunde** bestimmten Arbeitsvolumen sowie der abzurechnende Arbeitspreis in Verbindung mit der angegebenen Zahlungsrichtung.**
  - i. **Der abzurechnende Arbeitspreis für positive Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Maximum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem für die genutzte Aktivierungsart geltenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die positive Abrufrichtung gemäß Preisbildungsmethode für Regelarbeit, sofern dieser verfügbar und gültig ist.**
  - ii. **Der abzurechnende Arbeitspreis für negative Regelarbeit entspricht je Abrechnungsintervall und je Einzelvertrag dem Minimum aus dem jeweiligen Gebotspreis bzw. Ersatzarbeitspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 und dem für die genutzte Aktivierungsart geltenden grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis für die negative Abrufrichtung gemäß Preisbildungsmethode für Regelarbeit, sofern dieser verfügbar und gültig ist.**
  - iii. **Im Fall eines Testabrufs gemäß § 36 wird ein Gebotspreis mit der Zahlungsrichtung „NETZ\_AN\_ANBIETER“ auf 200 €/MWh begrenzt, um den abzurechnenden Arbeitspreis zu bestimmen. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters abzurechnenden Arbeitspreis nachweislich übersteigen.**
  - iv. **Die Arbeitspreise sind vorzeichenbehaftet. Die Zahlungsrichtung „NETZ\_AN\_ANBIETER“ ergibt bei positiver mFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen und bei negativer mFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen. Die Zahlungsrichtung „ANBIETER\_AN\_NETZ“ ergibt bei positiver mFRR-Arbeit ein negatives Vorzeichen und bei negativer mFRR-Arbeit ein positives Vorzeichen.**
  - v. **Bis zum Anschluss an die europäische Abrufplattform gemäß mFRR IF oder bei einem Ausfall dieser wird in Nr. i und ii an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises jeweils der Grenzarbeitspreis der Deutsch-Österreichischen Kooperation bzw. der Grenzarbeitspreis im**



**deutschen Marktgebiet bei inaktiver Kooperation oder fehlender Austauschkapazität herangezogen. Dabei werden die Bestimmungen der Preisbildungsmethode für Regelarbeit angewandt.**

§ 33 MfRRA enthält regelartsspezifische Regelungen zur Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung betreffend die mFRR. § 33 Abs. 2 MfRRA betrifft Regelarbeitsgebote.

Die ergänzende Klarstellung in § 33 Abs. 2 lit. a MfRRA, dass das Abrechnungsintervall einer Viertelstunde entspricht, erfolgt auf Grundlage des Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Anhangs I des MPBE; sie ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung des MfRRA-Änderungsvorschlags und wird lediglich informatorisch mitgeteilt. Zudem stellt die vorgenommene Klarstellung den Status quo in Deutschland dar.

Die vorgenommenen Ergänzungen in § 33 Abs. 2 lit. a Ziff. i und ii MfRRA sollen klarstellen, dass die Bepreisung bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes auf Basis der bestehenden Regelung gem. § 38 MfRRA erfolgt. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

§ 33 Abs. 2 lit. a Ziff. v MfRRA regelt, dass ab der Einführung des EU-Zielmarktdesigns bis zum Beitritt der Antragstellerinnen zur MARI-Plattform der Grenzarbeitspreis für mFRR im deutschen Marktgebiet im Rahmen der deutsch-österreichischen Kooperation zum Austausch von Regelarbeit aus mFRR (Gamma-Kooperation) bestimmt wird. Für den Fall, dass diese Kooperation nicht aktiv sein sollte, wird der Grenzarbeitspreis innerhalb Deutschlands bestimmt. Dabei kommen die Preissetzungsregeln des o.g. MPBE zur Anwendung. Des Weiteren bestimmt der § 33 Abs. 2 lit. a Ziff. v MfRRA, dass während eines Ausfalls der europäischen Abrufplattform MARI und nach entsprechendem Umschalten auf die nationale, also deutschlandweite Abrufoptimierung an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreises der Grenzarbeitspreis des deutschen Marktgebiets herangezogen wird. Diese Regelung sei notwendig, da bei Ausfall der europäischen Abrufplattform MARI – bspw. aufgrund technischer Probleme – kein gemeinsamer europäischer Abruf von mFRR erfolgen könne und damit auch kein grenzüberschreitender Grenzarbeitspreis zur Verfügung stünde. In einem solchen Fall wird der Abruf nach Umschaltung auf Basis des nationalen Systems des Merit-Order-List-Server (MOLS) optimiert. Insoweit gilt für die mFRR als Rückfalloption dieselbe Regelung wie in der Übergangsphase bis zum Beitritt zur MARI-Plattform. Der Vorschlag der Antragstellerinnen, in den dargestellten Fällen statt des grenzüberschreitenden einen nationalen Grenzarbeitspreis zur Bepreisung heranzuziehen, erscheint sachgerecht. Auch der Markt hat sich nicht negativ über die vorgeschlagene Regelung geäußert, insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung.

**§ 34 MfRRA – Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. k EB-VO**

**(1) Verstößt der Regelreserveanbieter von mFRR gegen die Modalitäten für Regelleistungsgebote, ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.**

- a) Hat der Regelreserveanbieter entgegen § 36 Abs. (3), § 20 Abs. (9) und (10) sowie § 38 Abs. (1) im Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weniger Angebotsleistung in den Regelarbeitsmarkt eingestellt, als es seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung entspricht, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) mengen- und zeitanteilig zu kürzen.
- i. Die nicht vorgehaltene Leistung ergibt sich dabei aus der Differenz, die seiner gesamten Angebotsleistung im Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 zum Erreichen seiner gesamten bezuschlagten Leistung im Regelleistungsmarkt gemäß § 29 in derselben Produktzeitscheibe für die jeweilige Lieferrichtung fehlt. Der Vergleich findet anhand ~~der Summenwerte des Regelreserveanbieters in allen deutschen Anschluss Regelzonen statt.~~ aufsummierten Leistungswerte des Regelreserveanbieters statt. Hat der Anbieter in mehr als einer Regelzone einen Pool so findet die Summenbildung regelzonenübergreifend statt. Hat der Anbieter gemäß § 5 Abs. 4 in einer Regelzone mehr als einen Pool findet die Summenbildung je EIC Code statt.
  - ii. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
- b) Bei Vorliegen von wiederholten Verstößen nach Abs. (1) ist der Anschluss-ÜNB zu den Maßnahmen der Abs. (2) Buchstabe a) Nummer ii bis (6) berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Regelreserveanbieter bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts seiner Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung in Höhe der am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Leistung entgegen § 38 Abs. (9) nicht nachkommt.

(2) Verstößt der Regelreserveanbieter gegen die Modalitäten für Regelarbeitsgebote, ist der Anschluss-ÜNB zu den nachfolgenden Maßnahmen berechtigt.

- a) In der Vorhaltephase:
- i. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht zur automatischen Erreichbarkeit (MOLS-Kommunikationsverfahren) verletzt und ein Abruf nur per Telefon durchgeführt und vom Regelreserveanbieter umgesetzt werden kann, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Erreichbarkeit“ abzurechnen.
    1. Die Anreizkomponente ergibt sich aus der bezuschlagten Leistung und dem Zeitanteil (MWh), in dem die Leistung nur telefonisch für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte, multipliziert mit dem mittleren mengengewichteten Leistungspreis aller am Regelleistungsmarkt für die betroffene Produktzeitscheibe und Abrufrichtung bezuschlagten Einzelverträge.
    2. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Gebotspreise, beginnend mit dem niedrigsten Gebotspreis.
  - ii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der

Vorhaltung verletzt und der Verstoß nicht bereits durch die Anreizkomponente „Erreichbarkeit“ abgedeckt ist, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Anreizkomponente „Vorhaltung“ abzurechnen.

1. Zur Verletzung der Vorhaltepflicht zählen insbesondere Fälle, in denen dem Anschluss-ÜNB die bezuschlagte Leistung nicht auf dem hierfür vorgesehenen Weg für einen Abruf zur Verfügung stand oder gestanden hätte oder eine Verifizierung aufgrund mangelnder Datenbereitstellung gemäß § 8 nicht möglich ist, wie bspw.:
  - a. Aus den gemeldeten Daten des Regelreserveanbieters geht hervor, dass die vorgehaltene und damit verfügbare Leistung kleiner ist als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt in diesem Fall die jeweils größere Differenz zwischen jeweils gemeldetem Wert zur bezuschlagten Leistung.
  - b. Der Regelreserveanbieter ist weder automatisch im MOLS-Kommunikationsverfahren noch telefonisch erreichbar. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
  - c. Der Regelreserveanbieter ist zwar telefonisch erreichbar, kann oder könnte aber den Abruf des Anschluss-ÜNB nicht umsetzen. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
  - d. Der Regelreserveanbieter stellt dem Anschluss-ÜNB die gemäß § 8 angeforderten und zur Verifizierung notwendigen Daten nicht fristgerecht zur Verfügung. Die gesamte bezuschlagte Leistung gilt in diesem Fall als nicht vorgehalten.
2. Die Anreizkomponente „Vorhaltung“ ergibt sich aus dem Mengen- und Zeitanteil (MWh), in dem die bezuschlagte Leistung nicht für einen Abruf zur Verfügung gestanden hat oder gestanden hätte, multipliziert mit dem Maximum (EUR/MWh) aus:
  - a. ID AEP der betroffenen Viertelstunde (gemäß Festlegung BK6-19-552) multipliziert mit dem Faktor 1,25,
  - b. ID AEP der betroffenen Viertelstunde erhöht um 10 EUR/MWh oder
  - c. durchschnittlichem **mengengewichteten** abzurechnenden Leistungspreis aller im deutschen Marktgebiet bezuschlagten Einzelverträge im Regelleistungsmarkt (Regelleistungsgebote) der jeweiligen Produktzeitscheibe und Lieferrichtung.
- iii. Falls ein Regelreserveanbieter seine Pflicht aus den Modalitäten, PQ-Bedingungen oder Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB während der Vorhaltung wiederholt verletzt, kommt ergänzend Buchstabe c zur Abwendung. Bei Vorliegen von wiederholten Verstößen nach Abs. (1) ist der Anschluss-ÜNB zu den Maßnahmen der Abs. (2) bis (6) berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Regelreserveanbieter bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts seiner Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung in Höhe der am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Leistung entgegen § 38 Abs. (9) nicht nachkommt.

[...]

§ 34 Abs. 1 lit. a MfRRA regelt die Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten betreffend die Regelleistungsgebote der mFRR.

Die vorgenommene Änderung in § 34 Abs. 1 lit. a Ziff. i MfRRA soll in Bezug auf Regelreserveanbieter mit mehreren Anlagenpools klarstellen, dass in den Prozessen keine Vermischung zwischen diesen Pools erfolgt. Diese Konkretisierung bildet die bisherige Praxis ab und steht im Zusammenhang mit den erfolgten Anpassungen in §§ 5 Abs. 4 und 11 Abs. 1 lit. g MfRRA.

Gegen eine Genehmigung des § 34 Abs. 1 lit. a Ziff. i MfRRA bestehen insoweit keine Bedenken. Die genannte Regelung wurde von den Antragstellerinnen konsultiert und ist vom Markt nicht kommentiert worden. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation dieser Modalität abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.).

§ 34 Abs. 2 lit. a MfRRA befasst sich mit den Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten in Bezug auf die Regelarbeitsgebote der mFRR in der Vorhaltephase.

Bei § 34 Abs. 2 lit. a Ziff. ii Nr. 2. lit. c MfRRA handelt es sich um eine Parallelvorschrift zu § 25 Abs. 2 lit. a Ziff. i. Nr. 2. lit. c MfRRA (aFRR), die inhaltsgleich ist. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

### **§ 35 MfRRA – Besicherung**

**(1) Eine Besicherung kann poolintern oder poolextern organisiert werden. Im Falle einer poolexternen Besicherung spricht man von einer Besicherung durch Dritte. Dies gilt auch in dem Fall, dass es sich hierbei um einen anderen Pool des Regelreserveanbieters handelt.**

**(2) Die poolinterne Besicherung ist jederzeit uneingeschränkt zulässig und vorrangig gegenüber der poolexternen Besicherung anzuwenden.**

**(3) Vor Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge aus dem Regelleistungsmarkt zulässig.**

**a) Die Besicherungsmeldung erfolgt durch zusätzliche Gebote des Sicherungsgäbers am Regelarbeitsmarkt unabhängig von der Anschluss-Regelzone.**

**b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich anderweitig vermarktet sein.**

**(4) Nach Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge, für die nach Abschluss des Regelarbeitsmarktes oder nach dessen Ausfall eine Vorhalteverpflichtung gemäß § 36 besteht, zulässig.**

**a) Anbietern von mFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von mFRR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet.**

**b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert oder anderweitig vermarktet sein.**

**(5) Eine Besicherung ist ausschließlich für den Fall des technischen Versagens zulässig.**

§ 35 MfRRA enthält Regelungen zu den Besicherungsmöglichkeiten für Regelleistungs- und Regelarbeitsgebote der mFRR.

§ 35 MfRRA stellt eine Parallelvorschrift zu § 26 MfRRA (aFRR) dar, so dass insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

### § 36 MfRRA – Vorhaltung, Abruf und Erbringung

(1) <sup>1</sup>Der Abruf der mFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung, bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. <sup>5</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Datenaustausch zur Aktivierung von mFRR erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB oder einer von diesem beauftragten zentralen Stelle und den Regelreserveanbietern.

(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.

a) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet im Regelarbeitsmarkt direktaktivierbare Angebotsleistung mindestens in Höhe seiner bezuschlagten Leistung am Regelleistungsmarkt für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung abzugeben. Dabei ist es unerheblich in welcher deutschen Anschluss-Regelzone dies erfolgt. Konditionale Gebote werden aufgrund ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Bei einer Exclusive Group wird nur das größte Einzelgebot auf die verpflichtend abzugebende Menge angerechnet. Die Pflicht zur Vorhaltung entfällt mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Regelarbeitsmarktes. Werden diese nicht bis zur Vergabefrist des RAM gemäß § 38 (8) S. 4 bekanntgegeben, liegt ein Ausfall des Regelarbeitsmarktes vor.

b) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes bleibt die Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung abweichend von Buchstabe a in Höhe der am Regelleistungsmarkt und in der Anschluss-Regelzone, für die der Zuschlag erfolgt ist, bezuschlagten Leistung bestehen. Des Weiteren werden Regelleistungsgebote wie Regelarbeitsgebote behandelt. Somit übernimmt der Regelreserveanbieter für Regelleistungsgebote die entsprechenden Rechte und Pflichten, die für ihn nach einem Zuschlag für Regelarbeitsgebote gelten würden.

(4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet. Die Lieferung erfolgt möglichst linear und entspricht möglichst dem mFRR Austauschprofil gemäß mFRR Implementierungsrahmen, das eine zehnminütige Aktivierungs- und eine zehnminütige Deaktivierungszeit vorsieht. 50% der angeforderten Regelleistung muss zu Beginn des Aktivierungszeitraumes (§ 30) erbracht werden. Die volle abgerufene Leistung muss spätestens 5 Minuten nach Beginn des Aktivierungszeitraumes erreicht werden und mindestens bis 5 Minuten vor Ende des Aktivierungszeitraumes gehalten werden. Zum Ende des Aktivierungszeitraumes muss noch mindestens 50% der abgerufenen Leistung erbracht werden. Darüber hinaus legen die ÜNB gemäß Tabelle 1 und 3 des mFRR IF fest:

a) Es gibt zwei Aktivierungstypen gemäß Tabelle 1 des mFRR IF, welche die möglichen Aktivierungszeitpunkte definieren:

- i. Fahrplanaktivierung“ erfolgt immer zum Zeitpunkt 7,5 Minuten vor Beginn der Vertragsviertelstunde.**
- ii. „Direktaktivierung“ ist jederzeit nach dem Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung der Vertragsviertelstunde bis zum Zeitpunkt der Fahrplanaktivierung der Folgeviertelstunde möglich, d.h. zwischen 7,5 Minuten vor Beginn der Vertragsviertelstunde und 7,5 Minuten nach Beginn der Vertragsviertelstunde.**
- b) Die Vollaktivierungszeit beträgt gemäß mFRR IF 12,5 Minuten nach dem Aktivierungszeitpunkt gemäß lit. a und beinhaltet die Vorbereitungsphase und den Rampenzeitraum.**
- c) Die Deaktivierungszeit sollte nicht länger als die Vollaktivierungszeit sein.**
- d) Die minimale Dauer zwischen zwei Aktivierungen beträgt 0 Minuten.**
- e) Für die maximale Lieferzeit machen die ÜNB keine Vorgabe.**
- f) Es gibt keine Pause zwischen dem Ende einer Deaktivierung und einer nachfolgenden Aktivierung.**

[...]

§ 36 MfRRA befasst sich spiegelbildlich zu den Regelungen des § 27 MfRRA für aFRR mit der Vorhaltung, dem Abruf und der Erbringung von mFRR.

Wie auch bei der aFRR entfällt bei der mFRR die Ausnahme von der Verpflichtung, die angebotene Regelleistung leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen, siehe oben unter § 27 MfRRA. Gegen eine Genehmigung gibt es auch im Rahmen der mFRR keine Bedenken.

In § 36 Abs. 2 MfRRA schlagen die Antragstellerinnen eine Klarstellung dahingehend vor, dass der Datenaustausch nicht nur über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem Regelreserveanbieter und dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB erfolgen kann, sondern auch über eine von diesem beauftragte zentrale Stelle. Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich über die informationstechnische Verbindung der Regelreserveanbieter an den MOLS über den Anwender-Client „MeRLin“, der von einer zentralen Stelle verwaltet wird, die von den Antragstellerinnen beauftragt wurde. Der Vorschlag der Antragstellerinnen bildet damit die derzeit gängige Praxis ab. Insoweit bestehen gegen eine Genehmigung keine Bedenken und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

§ 36 Abs. 3 MfRRA verpflichtet den Regelreserveanbieter zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe und entspricht § 27 Abs. 3 MfRRA für die aFRR. Auch bezüglich der mFRR soll nunmehr klargestellt werden, dass Gebote am RAM, die verpflichtend aufgrund von Zuschlägen am RLM abzugeben sind, beliebig auf die deutschen Regelzonen aufgeteilt werden können. Zudem soll auch in Bezug auf die mFRR die Pflicht zur Vorhaltung bei Zuschlag im RLM und insbesondere die Vorhaltungsverpflichtung bei Ausfall des RAM konkretisiert werden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter § 27 Abs. 3 MfRRA verwiesen.

In Ergänzung zu § 27 Abs. 3 MfRRA und dem ursprünglichen Antrag soll nunmehr klargestellt werden, dass konditionale Gebote aufgrund ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit bei der Pflichterfüllung nicht in der betreffenden Produktzeitscheibe berücksichtigt werden. Mit den sogenannten konditionalen Verlinkungen (siehe § 38 Abs. 3 S. 2 lit. h MfRRA) können Gebote produktzeitscheibenübergreifend miteinander verlinkt werden. Produktzeitscheibenübergreifende Verlinkungen von Geboten vermeiden unrealistische Aktivierungen, beispielsweise eine doppelte Aktivierung, weil sich die Direktaktivierung über zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden erstreckt. Durch das konditionale Verlinken wird signalisiert, dass Gebote in bis zu drei aufeinanderfolgenden Viertelstunden aus demselben Pool oder derselben Technischen Einheit erbracht werden und nicht gleichzeitig aktiviert werden können. Da Regelreserveanbieter auch unter Berücksichtigung konditionaler Gebote so viel vollständig aktivierbare Leistung im RAM anbieten müssen, wie im RLM bezuschlagt wurde, ist es nur konsequent, dass konditionale Gebote dabei nicht berücksichtigt werden können. Ansonsten kann nicht gewährleistet werden, dass eine ausreichend große Menge an aktivierbarer Leistung im RAM angeboten wird. Gegen die Genehmigung dieser Klarstellung bestehen daher keine Bedenken.

Bei einer Exclusive Group soll zudem nur das größte Einzelgebot auf die verpflichtend abzugebende Menge angerechnet werden. Eine „Exclusive Group“ bezeichnet eine ökonomisch verlinkte Gruppe von Geboten, aus denen ausschließlich eins der Gebote abgerufen beziehungsweise aktiviert werden kann, siehe § 38 Abs. 3 S. 2 lit. i MfRRA. Die Aktivierung eines Gebotes der Gruppe schließt damit die Aktivierung anderer Gebote der Exclusive Group aus. Folgerichtig kann auch nur ein Gebot auf die verpflichtend abzugebende Menge angerechnet werden. Daher bestehen gegen die Genehmigung auch dieser Klarstellung keine Bedenken.

§ 36 Abs. 4 MfRRA bestimmt die Modalitäten für die Erbringung der angeforderten mFRR-Leistung. Die Lieferung soll möglichst linear erfolgen und dem mFRR Austauschprofil entsprechen, welches eine zehnminütige Aktivierungs- und eine zehnminütige Deaktivierungszeit vorsieht.

Einige Marktteilnehmer wenden sich explizit gegen diese zehnminütige Aktivierungs- und zehnminütige Deaktivierungszeit und lehnen die Vorgabe einer Rampe bei der Erbringung von mFRR ab. Die Rampengeschwindigkeit von Anbietern solle nicht begrenzt werden, solange der mit dem mFRR-Standardprodukt definierte Energieinhalt geliefert werde. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Vorgabe der Rampenphase auf dem mFRR-Austauschprofil basiert, welches von den ÜNB im Rahmen der europäischen mFRR-Kooperation zum Austausch der gemeinsam aktivierten mFRR verwendet wird und als § 32 Abs. 2 MfRRA durch den Beschluss vom 01.10.2020, Az. BK6-18-004-Abrechnung, genehmigt wurde. Dies geschah auch im Hinblick auf die zukünftige MARI-Plattform für den Austausch von mFRR und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zudem wird mit der im oben genannten Beschluss genehmigten Ram-

penerbringung auch das vollständige Austauschprofil inklusive der Rampenenergie vergütet. Dabei wird den Regelreserveanbietern insgesamt mehr Energie im Vergleich zur vorherigen Abrechnung vergütet. Dies soll den Anreiz für den Regelreserveanbieter erhöhen, seine Erbringung möglichst nah an das Austauschprofil anzugleichen, um die physikalische Abweichung zwischen Austausch und Erbringung zur Verbesserung der Regelqualität zu reduzieren und zusätzlichen Regelreservebedarf zu vermeiden. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und die Regelung begegnet daher im Übrigen auch inhaltlich keinen Bedenken.

Zudem haben die Antragstellerinnen beantragt, die Lieferpflicht bis zum Viertelstundenende gegenüber der von ihnen ursprünglich konsultierten Fassung auf 50% zu reduzieren. Gemäß dem Antrag muss zu Beginn des Aktivierungszeitraums 50% der angeforderten Regelleistung erbracht werden. Die volle abgerufene Leistung soll spätestens 5 Minuten nach Beginn des Aktivierungszeitraumes erreicht werden und mindestens bis 5 Minuten vor Ende des Aktivierungszeitraumes gehalten werden. Zum Ende des Aktivierungszeitraumes muss noch mindestens 50% der abgerufenen Leistung erbracht werden. Damit kommen sie den oben genannten Bedenken der Regelreserveanbieter entgegen, da ihnen dies ermöglicht, dem mFRR-Austauschprofil besser folgen zu können und die gelieferte Menge vollständig bilanziert und abgerechnet zu bekommen. Da Art. 7 des Anhangs I des Umsetzungsrahmens der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus mFRR (mFRR IF) neben der Einhaltung von 12,5 Minuten bis zur vollständigen Aktivierung zudem keine verpflichtenden Vorgaben zum Erbringungsprofil macht, gibt es keine Bedenken gegen eine Genehmigung.

Die Definitionen der möglichen Aktivierungszeitpunkte erfolgen in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 S. 2 lit. v des Anhangs I des mFRR IF für die Fahrplanaktivierung und Art. 2 Abs. 1 S. 2 lit. d des Anhangs I des mFRR IF für die Direktaktivierung und werden vorliegend daher nur informativ mitgeteilt.

Darüber hinaus werden in § 36 Abs. 4 S. 6 lit. c bis f MfRRA das mFRR IF ergänzende Regelungen zur physischen Erbringung getroffen. So soll nach den Vorstellungen der Antragstellerinnen die Deaktivierungszeit nicht länger als die Vollaktivierungszeit sein, die minimale Dauer zwischen zwei Aktivierungen 0 Minuten betragen und es keine Pause zwischen dem Ende einer Deaktivierung und einer nachfolgenden Aktivierung geben. Für die maximale Lieferzeit wollen die Antragstellerinnen keine Vorgabe machen.

Die Deaktivierungszeit wird nach Art. 7 Abs. 4 des Anhangs I des mFRR IF in den Modalitäten für Regelreserveanbieter festgelegt, solange die Anforderungen an die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung von 12,5 Minuten und die Mindestdauer der Lieferzeit von 5 Minuten nach Art. 7 Abs. 1 des Anhangs I des mFRR IF eingehalten werden. Dies wird durch die vorgeschlagenen Regelungen gewährleistet, insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.



Nach Art. 7 Abs. 4 des Anhangs I der ACER-Entscheidung zu mFRR IF wird die Minstdauer zwischen dem Ende der Deaktivierungszeit und der darauffolgenden Aktivierung in den Modalitäten für Regelreserveanbieter festgelegt, insoweit bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung der beantragten minimalen Dauer von 0 Minuten und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

Die Höchstdauer der Lieferzeit schließlich wird nach Art. 7 Abs. 4 des Anhangs I des mFRR IF aufgrund der verschiedenen Anforderungen an die Vorbereitungsphase, den Rampenzeitraum und die Deaktivierungszeit ebenfalls in den Modalitäten für Regelreserveanbieter festgelegt. Da den Antragstellerinnen somit ein großer Freiraum bei der Gestaltung eingeräumt ist, muss auch die Freiheit bestehen, die maximale Lieferzeit nicht zu begrenzen. Insoweit bestehen hier ebenfalls keine Bedenken gegen eine Genehmigung und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

## **§ 37 MfRRA – Transparenz**

### **§ 37 Abs. 1 S. 1**

**(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB, zunächst regelleistung.net, Änderungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen kommuniziert, veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:**

[...]

§ 37 Abs. 1 S. 1 MfRRA enthält Anpassungen in Bezug auf die zur Veröffentlichung von Informationen für die Beschaffung von mFRR zu nutzende Internetseite. Die vormals bestehende Vorfestlegung auf eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) wurde entfernt und durch die offene Formulierung „auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB“ ersetzt.

§ 37 Abs. 1 S. 1 MfRRA stellt eine Parallelvorschrift zu § 28 Abs. 1 S. 1 (aFRR) dar, so dass insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

### **§ 37 Abs. 1 S. 1 lit b**

- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit-Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit-Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.**

[...]

- d) die eingesetzte mFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer mFRR-Arbeit, jeweils für den Netzregelverbund (NRV) und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.**

<sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

**<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.**

§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. b MfRRA regelt die Veröffentlichung von Informationen zu den bezuschlagten mFRR-Leistungs- und Regelarbeitsgeboten.

In der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Konsultation wurde seitens eines Marktakteurs gefordert, die gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 lit. b MfRRA für die mFRR veröffentlichten Informationen – über den Antrag hinaus – um eine anonymisierte Liste aller nicht bezuschlagten Angebote zu ergänzen. Dabei solle für jedes im RLM nicht bezuschlagte mFRR-Leistungsgebot die Angebotsleistung und der Leistungspreis und für jedes im RAM nicht bezuschlagte mFRR-Arbeitsgebot die Angebotsleistung und der Arbeitspreis veröffentlicht werden. Durch eine solche zusätzliche Veröffentlichung der nicht bezuschlagten mFRR-Gebote solle den Marktbeteiligten – auch denen, die nicht am Regelreservemarkt teilnehmen – eine bessere Einschätzung der Marktsituation ermöglicht werden. Da im RAM nicht bezuschlagte mFRR-Gebote anschließend im Intraday-Markt vermarktet werden könnten, sei eine Beeinflussung der Angebotsseite des Intraday-Marktes denkbar, sodass die geforderte zusätzliche Information zur Markteinschätzung wichtig sei.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind prinzipiell die zur Genehmigung durch die Antragstellerinnen vorgelegten Vorschläge und nicht durch Marktteilnehmer darüberhinausgehend eingebrachte Forderungen. Dies vorweggestellt hält die Beschlusskammer die gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 lit. b MfRRA erfolgende Veröffentlichung von Informationen ausschließlich zu den bezuschlagten Leistungs- und Regelarbeitsgeboten der mFRR nach wie vor für sachgerecht und ausreichend, zumal nach Art. 12 Abs. 3 lit. e EB-VO ohnehin aggregierte Informationen insbesondere zu den insgesamt abgegebenen und aktivierten Regelarbeitsgeboten zu veröffentlichen sind. Eine Nichtveröffentlichung der nicht bezuschlagten mFRR-Leistungsgebote entspricht zudem der europäischen Rechtslage und ist auch aus diesem Grunde nicht zu beanstanden.

#### **§ 37 Abs. 1 S. 4 bis 7**

**<sup>4</sup>Der Bedarf gemäß Abs. (1) Buchstabe a) wird initial zum Gate Open des Regelleistungsmarktes und final am Vortag des Gate Closure des Regelleistungsmarktes veröffentlicht. <sup>5</sup>Der finale Bedarf aus dem Regelleistungsmarkt entspricht dem Bedarf des entsprechenden Produktes am Regelarbeitsmarkt. <sup>6</sup>Etwaige Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben a) und b) werden bis spätestens 4 Stunden vor Produktbeginn veröffentlicht. <sup>7</sup>Anpassungen gemäß § 38 Abs. (8) Buchstaben c) und d) werden im Rahmen des Vergabeergebnisses veröffentlicht. <sup>8</sup>Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b) und die unter Abs. (1) Buchstabe c) genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 29 Abs. (3) Buchstabe c) veröffentlicht.**

**<sup>9</sup>Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b) und c) erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.**

§ 37 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 MfRRA enthalten Regelungen zu den Veröffentlichungsfristen der mFRR-Bedarfe am RLM und RAM sowie etwaiger gemäß § 38 Abs. 8 lit. a bis d MfRRA vorgenommener Bedarfsanpassungen.

Die Regelungen in § 37 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 MfRRA stellen eine Parallelvorschrift zu § 28 Abs. 1 S. 4 bis 7 (aFRR) dar. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

### **§ 37 Abs. 1 S. 10**

**<sup>10</sup>Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b) wird im Regelfall zeitgleich mit der Information der Anbieter über die Zuschläge gemäß § 38 Abs. (8) und in der Regel spätestens 15 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 Abs. (5) veröffentlicht.**

**<sup>11</sup>Die unter Abs. (1) Buchstabe d) aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.**

§ 37 Abs. 1 S. 10 MfRRA bestimmt, dass die Veröffentlichung der Merit-Order-Liste der Regelarbeit aus mFRR in der Regel zeitgleich mit der Zuschlagsinformation an die Anbieter von mFRR-Arbeit und spätestens 15 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit (GCT) erfolgt.

§ 37 Abs. 1 S. 10 MfRRA stellt eine Parallelvorschrift zu § 28 Abs. 1 S. 10 MfRRA für die aFRR dar, sodass insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

### **§ 37 Abs. 2**

**(2) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von mFRR werden auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB veröffentlicht.**

§ 37 Abs. 2 MfRRA regelt die Veröffentlichung der Namen der für die Erbringung von mFRR präqualifizierten Anbieter. Analog zu § 37 Abs. 1 S. 1 MfRRA wurde auch hier die zuvor bestehende Vorfestlegung auf eine Veröffentlichung auf der Internetseite „www.regelleistung.net“ entfernt und durch die offene Formulierung „auf einer gemeinsamen Internetseite der ÜNB“ ersetzt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 37 Abs. 1 S. 1 MfRRA verwiesen.

## **Titel III: Regelarbeitsmarkt**

### **§ 38 MfRRA – Regelarbeitsmarkt**

#### **§ 38 Abs. 1 – Öffnung des RAM**

**(1) Der Markt für Regelarbeit für mFRR und der Markt für Regelarbeit für aFRR öffnen in der Regel mit Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Reserveleistung und somit innerhalb der Frist gemäß Artikel 8 Abs. 1 der jeweiligen Implementierungsrahmen von spätestens 12 Uhr am Vortag. Sollte es bei der Vergabe der Reserveleistung zu technischen Problemen kommen, behalten sich die ÜNB vor, den Regelarbeitsmarkt ausnahmsweise später als 12 Uhr am Vortag zu öffnen.**

- a) Am Regelarbeitsmarkt können die Arbeitspreise von Regelarbeitsgeboten, die aufgrund der Bezuschlagung am Regelleistungsmarkt nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben sind (leistungspreisinduziertes Arbeitsgebot) bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes angepasst werden.
- b) Am Regelarbeitsmarkt können leistungspreisfreie Gebote bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes eingestellt, angepasst und gelöscht werden.
- c) Nach der Schließung des Regelarbeitsmarktes sind alle Gebote verbindlich.

In § 38 Abs. 1 MfRRA wird in Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 des Anhangs I des mFRR IF/aFRR IF die Marktöffnung für Regelarbeit aus mFRR und aFRR bestimmt. Die Antragstellerinnen schlagen in § 38 Abs. 1 MfRRA nunmehr eine Fallback-Regelung für die Öffnung der RAM für aFRR und mFRR vor. Üblicherweise öffnen die RAM für mFRR und aFRR mit der Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Reserveleistung und damit spätestens um 12 Uhr am Vortag des Erbringungstages D, d.h. D-1, wie in Art. 8 Abs. 1 des Anhangs I des mFRR IF/aFRR IF vorgesehen. Im Falle technischer Probleme bei der Vergabe am RLM können die RAM allerdings nicht öffnen, da die Systeme gekoppelt sind und die technischen Probleme damit „durchschlagen“. Die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Regelung sieht daher ein Fallback-Szenario im Falle technischer Probleme vor, was unter Transparenzgesichtspunkten zu begrüßen ist. Die grundsätzliche Verpflichtung, die Regelarbeitsmärkte spätestens 12 Uhr D-1 zu öffnen bleibt hiervon unberührt.

Gegen eine Genehmigung bestehen daher im Ergebnis keine Bedenken und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

### **§ 38 Abs. 3 – Produkteigenschaften**

[...]

**(3) <sup>1</sup>Die Produkte am Markt für Regelarbeit haben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Implementierungsrahmen folgende Eigenschaften:**

- a) Die Produktdauer beträgt 15 Minuten und orientiert sich am Viertelstundenraster,**
- b) die Mindestangebotsgröße beträgt 1 MW,**
- c) die maximale Angebotsgröße beträgt 9.999 MW,**
- d) der Arbeitspreis wird mit zwei Nachkommastellen in EUR/MWh angegeben.**

**<sup>2</sup>Darüber hinaus gelten für mFRR Gebote am Regelarbeitsmarkt gemäß Art. 7 Absatz 1 bis 3 des mFRR IF und den Definitionen im Art. 2 des mFRR IF ebenfalls folgende Produkteigenschaften**

- e) Der Aktivierungstyp kann zwischen „Direkt-“ und „Fahrplanaktivierbar“ gemäß Art. 7 des mFRR IF gewählt werden, wobei alle Gebote vom Typ „Direktaktivierbar“ auch Fahrplan-aktivierbar sind. Gebote die aufgrund von Zuschlägen am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugeben sind, sind grundsätzlich vom Typ „Direktaktivierbar“**

§ 38 Abs. 3 MfRRA setzt die Eigenschaften für Produkte am RAM der mFRR fest. Dabei werden zum größten Teil die Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 des Anhangs I des mFRR IF umgesetzt. Diese Vorgaben, welche beispielsweise die Produktdauer, die Mindestangebotsgröße und die maximale Angebotsgröße betreffen, sind von der Beschlusskammer nicht zu genehmigen und werden lediglich informativ mitgeteilt.

### **§ 38 Abs. 3 S. 2 lit. f – Maximale Größe unteilbarer Gebote**

- f) Es können vollständig teilbare, teilweise teilbare und unteilbare Gebote abgegeben werden, wobei unteilbare und teilweise teilbare Gebote eine Größe von maximal 25 MW besitzen dürfen. Teilweise teilbare Gebote dürfen eine Mindestbezugsleistung aufweisen.**

In Ergänzung der Regelungen des Art. 7 Abs. 1 des Anhangs I des mFRR IF wird die Größe unteilbarer Gebote nach Art. 7 Abs. 5 des Anhangs I des mFRR IF auf maximal 25 MW beschränkt. Dies entspricht dem Status quo in Deutschland und wurde bereits mit Beschluss BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019 genehmigt.

Durch den angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag vom 17.02.2022 neu hinzugekommen sind die sogenannten teilweise teilbaren Gebote. Anders als die teilbaren und unteilbaren Gebote werden teilweise teilbare Gebote nicht explizit im Anhang I des mFRR IF genannt. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. e des Anhangs I des mFRR IF sind teilbare Gebote solche, die hinsichtlich ihrer Leistung entsprechend der Granularität der Gebotsaktivierung anteilig aktiviert werden können. Unteilbare Gebote hingegen können nach Art. 2 Abs. 1 lit. I mFRR IF nur stets in ihrer Gesamtheit aktiviert werden. Teilweise teilbare Gebote stellen eine Art „Mittelweg“ zwischen teilbaren und unteilbaren Geboten dar. Damit ist es den Regelreserveanbietern möglich, ein Gebot derart auszugestalten, dass ein Teil dieses Gebots anteilig aktivierbar ist und ein anderer Teil dieses Gebots nur als Block aktiviert werden kann. Dies ermöglicht eine weitere Flexibilisierung der Angebotsstruktur, ohne dass Nachteile für Regelreserveanbieter ersichtlich wären. Auch wenn teilweise teilbare Gebote nicht explizit im Anhang I des mFRR IF genannt werden, werden sie jedenfalls auch nicht explizit ausgeschlossen. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Antrags.

Teilweise teilbare Gebote sollen wie unteilbare Gebote ebenfalls eine maximale Größe von 25 MW aufweisen. Zwar tritt bei teilweise teilbaren Geboten neben den unteilbaren Teil auch noch ein teilbarer Teil, insoweit scheint es zunächst nahezuliegen, die maximale Größe höher zu bemessen. Nach Art. 7 Abs. 5 des Anhangs I des mFRR IF darf die maximale Größe unteilbarer Gebote die größte technische Mindestproduktion beziehungsweise den größten technischen Mindestverbrauch der vorab qualifizierten Produktions- bzw. Lasteinheit des Regelreserveanbieters nicht überschreiten. Die Begrenzung der maximalen Größe unteilbarer Gebote dient damit primär dem Schutz der ÜNB davor, dass Regelreserveanbieter unteilbare Gebote abgeben, die die größte technische Mindestproduktion beziehungsweise den größten technischen Mindestverbrauch der vorab qualifizierten Produktions- bzw. Lasteinheit des Regelreserveanbieters überschreiten. Da der Flexibilität bei der Einteilung in teilbare und unteilbare Bereiche bei der Erstellung der Gebote keine Grenzen gesetzt werden, erscheint es sinnvoll und auch für den Markt nachvollziehbar, den pauschalierten Ansatz von 25 MW auch für teilweise teilbare Gebote anzuwenden.

Die vorgenannten Regelungen wurden von den Antragstellerinnen konsultiert und sind vom Markt nicht kommentiert worden. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation dieser Modalitäten abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.), und es bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen eine Genehmigung.

### § 38 Abs. 3 S. 2 lit. g – Technische Verlinkungen

#### **g) Gebote können bei der Gebotsabgabe über zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden technisch verlinkt werden.**

Der mFRR IF sieht neben den sogenannten „einfachen“ Geboten („simple bids“), jeweils unteilbar oder teilbar, eine Reihe verschiedener, komplexer Gebotsstrukturen vor. Hintergrund dafür ist, auch den Märkten, in denen Gebote aus einzelnen Technischen Einheiten abgegeben werden („unit-based bidding“), die Teilnahme an der MARI-Plattform zu ermöglichen. Die in diesen Märkten abgegebenen Gebote müssen technische Einschränkungen und Kostenstrukturen der einzelnen Technischen Einheiten in der Gebotsabgabe abbilden können. Mit den sogenannten technischen Verlinkungen im Sinne des § 38 Abs. 3 S. 2 lit. g MfRRA können Gebote dabei – über das mFRR IF hinaus – produktzeitscheibenübergreifend miteinander verlinkt werden. Produktzeitscheibenübergreifende Verlinkungen von Geboten vermeiden unrealistische Aktivierungen, beispielsweise die doppelte Aktivierung eines Gebots, weil sich die Direktaktivierung über zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden erstreckt, da zur GCT einer Viertelstunde noch Direktaktivierungen für die Vorviertelstunde erfolgen können. Durch das technische Verlinken wird signalisiert, dass zwei Gebote in aufeinanderfolgenden Viertelstunden aus demselben Pool oder derselben Technischen Einheit erbracht werden und nicht beide gleichzeitig aktiviert werden können.

Art. 7 Abs. 3 lit. a des Anhangs I des mFRR IF sieht in Bezug auf technische Verlinkungen vor, dass Regelreserveanbieter Informationen zur technischen Verknüpfung von Geboten liefern müssen, die in aufeinanderfolgenden Viertelstunden oder innerhalb derselben Viertelstunde übermittelt werden. Auch wenn die Verpflichtung, technische Verlinkungen auf der MARI-Plattform bereitzustellen, von ACER damit nicht explizit ausgesprochen wird, geht aus der Verpflichtung der Regelreserveanbieter, Informationen zu vorgenommenen technischen Verlinkungen bereitzustellen, hervor, dass ACER eine solche Möglichkeit notwendigerweise voraussetzt. Insoweit sind die Inhalte der entsprechenden Modalitäten durch das mFRR IF vorgegeben und damit nicht durch die Beschlusskammer zu genehmigen. Die hiesige Aufführung ist lediglich informativ.

Einige Marktteilnehmer haben in ihren Stellungnahmen Sorge darüber geäußert, dass technische Verlinkungen noch nicht mit dem Start der PICASSO-Plattform, sondern erst mit dem Start der MARI-Plattform für den mFRR-RAM angeboten werden sollen. Um Gebote für zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden zu erstellen, sei dies aber bereits mit Start der PICASSO-Plattform erforderlich, da die Regelungen für die Direktaktivierung von Geboten bereits ab diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollen. Selbst nach dem spätestmöglichen Zeitpunkt der Bezuschlagung für die Viertelstunde 2 (10 Minuten vor Beginn von Viertelstunde 2) könne noch eine Direktaktivierung von Geboten für Viertelstunde 1 erfolgen. Die angebotene Leistung für Viertelstunde 2 könne in diesem Fall der Direktaktivierung in Viertelstunde 1 nur durch eine technische Verlinkung reduziert werden. Den Antragstellerinnen zu Folge sei es aber von vorneherein geplant gewesen, dass die Möglichkeit der technischen Verlinkung von mFRR-Geboten ab dem Zeitpunkt der Einführung des

EU-Zielmarktdesigns und damit bereits vor dem Beitritt zur MARI-Plattform zur Verfügung gestellt wird. Allerdings sei dies aber auch im geschilderten Fall nicht zwingend erforderlich, da die mFRR-Abrufe bis dahin über das nationale, zentrale Abruftool MOLS abgewickelt werden. Beim MOLS sei bei Abruf sichergestellt, dass keine doppelte Aktivierung erfolgt, beziehungsweise dass eine Direktaktivierung in Viertelstunde 1 zu einer entsprechenden Reduktion der aktivierbaren Leistung in Viertelstunde 2 führt. Dieser Abgleich wird mit dem Beitritt zur MARI-Plattform nicht mehr automatisiert erfolgen, so dass die Verwendung der technischen Verlinkung für Regelreserveanbieter ab diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich wird. Die Antragstellerinnen haben diesen Umstand zwischenzeitlich durch Änderungen am ursprünglichen Antrag klargestellt. Nunmehr sind die technischen von den konditionalen Verlinkungen getrennt und mit unterschiedlichen Einführungszeitpunkten versehen worden.

### **§ 38 Abs. 3 S. 2 lit. h – Konditionale Verlinkungen**

#### **h) Gebote können bei der Gebotsabgabe über bis zu drei aufeinanderfolgende Viertelstunden konditional verlinkt werden.**

Nach § 38 Abs. 3 S. 2 lit. h MfRRA sollen Gebote bei der Gebotsabgabe – über die Möglichkeit der technischen Verlinkung hinaus – über bis zu drei aufeinanderfolgende Viertelstunden konditional verlinkt werden können. Hintergrund des Vorschlags der Antragstellerinnen ist, dass zur GCT einer Produktzeitscheibe noch nicht alle Aktivierungen der Vor- und auch der Vorvorviertelstunde berücksichtigt werden können. Ähnlich des Ziels der technischen Verlinkung soll über konditionale Verlinkungen die Anpassung der Verfügbarkeit eines Gebots abhängig von den Aktivierungen der Vor- und Vorvorviertelstunde erfolgen können, um damit technische Einschränkungen (Rampeneinschränkungen) sowie wirtschaftliche Aspekte (Speicherkosten und Anfahrkosten) abbilden zu können. Konditionale Verlinkungen werden vom mFRR IF weder direkt noch indirekt vorgesehen; anders als von den Antragstellerinnen behauptet, handelt es sich bei konditionalen Verlinkungen nach Ansicht der Beschlusskammer auch nicht um einen Unterfall der technischen Verlinkungen, der insoweit nicht genehmigungspflichtig wäre. Die Formulierung des mFRR IF ist eindeutig: Über technische Verlinkungen können lediglich Gebote in aufeinanderfolgenden Viertelstunden oder innerhalb derselben Viertelstunde miteinander verknüpft werden. Konditionale Verlinkungen erweitern diese Möglichkeit auf die Vorvorviertelstunde und sind damit grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Anders als in Märkten mit „unit based bidding“ sind konditionale Verlinkungen in Märkten mit Geboten, die aus einem Portfolio aus Technischen Einheiten erbracht werden („portfolio based bidding“), wie etwa in Deutschland, nach den Einschätzungen sowohl des Marktes, als auch der Antragstellerinnen selbst, eigentlich nicht erforderlich und aufgrund des Umsetzungs- und Komplexitätsumfangs auch nicht erstrebenswert. Im Gegensatz zu technischen Verlinkungen werden konditionale Verlinkungen zudem nicht vom mFRR IF vorgesehen. Die Antragstellerinnen wollen

diese Gebotsstrukturen, obwohl sie bei dem „portfolio based bidding“ in Deutschland nicht zwingend notwendig sind, aber auch in Deutschland umsetzen, um den Regelreserveanbietern hierzulande gleiche Wettbewerbsbedingungen wie im europäischen Ausland zu bieten („level playing field“). Deutschen Marktteilnehmern sollen nach Ansicht der Antragstellerinnen alle Möglichkeiten angeboten werden, welche ausländischen Marktteilnehmern über die gemeinsame MARI-Plattform offenstehen. Laut aktuellem Planungsstand führten alle europäischen ÜNB diese Gebotsstrukturen ein. Diese Begründung ist nach Ansicht der Beschlusskammer jedoch nicht überzeugend. Da es beim „portfolio based bidding“ konditionaler Verlinkungen nicht bedarf, stellt sich die Frage, inwieweit Regelreserveanbieter durch die Abwesenheit konditionaler Verlinkungen, derer sie nicht bedürfen, im Vergleich zu ausländischen Regelreserveanbietern einen Wettbewerbsnachteil erleiden würden. Zudem haben die Antragstellerinnen nicht dargelegt, inwieweit es einen tatsächlichen Bedarf des produktzeitscheibenübergreifenden Verlinkens über die technischen Verlinkungen hinaus, die nach mFRR IF verpflichtend anzubieten sind, bedarf.

Auch in ihren Stellungnahmen lehnen die Marktteilnehmer eine über das mFRR IF hinausgehende komplexe Gebotsstruktur ab. Sie sind der Auffassung, dass mit zusätzlicher Komplexität in der Gebotsstruktur eine Überkomplexität geschaffen, die Vergabe noch weiter verzögert sowie die ohnehin schon knappe Zeit nach der Zuschlagsmitteilung bis zur Lieferung reduziert werde. Konditionale Verlinkungen führten zudem im Ergebnis zu Intransparenz der Marktergebnisse, paradoxen Zuschlägen und daraus resultierenden unklaren Preissignalen. Deutsche Marktteilnehmer würden Nachteile aus Produkten erleiden, die im Rahmen der Diskussionen um das EU-Zielmarktdesign für Regelreservemärkte mit einem „unit-based bidding“ entwickelt worden seien. Die Antragstellerinnen verweisen hingegen darauf, dass es angestrebt wird, die Vergabedauer durch die Einführung der komplexen und verlinkten Gebote nicht zu verlängern. Das Risiko von Ausfällen des RAM steige aber, wenn der Vergabeprozess mehr Zeit benötigt. Wenn ein Regelreserveanbieter die konditionalen Verlinkungen für überkomplex und nachteilig erachte, stehe es ihm zudem frei, diese Möglichkeiten nicht zu verwenden. Die Antragstellerinnen verweisen weiter wie dargestellt darauf, dass sie die Möglichkeit konditionaler Verlinkungen aus Gründen der Diskriminierungs- und Wettbewerbsfreiheit auch deutschen Regelreserveanbietern zur Verfügung stellen wollen. Die Antragstellerinnen halten daher trotz der geäußerten Zweifel an dem Vorschlag fest.

Aber unabhängig von den Bedenken, die von Beschlusskammer und Markt in Bezug auf konditionale Verlinkungen gehegt werden, sieht sich die Beschlusskammer wie oben unter II.2. dargestellt, in der Prüfung des zur Genehmigung vorgelegten Vorschlags in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Der mFRR IF sieht wie dargestellt eine komplexe Gebotsstruktur vor. Eindeutig verboten sind konditionale Verlinkungen über das mFRR IF nicht. Insoweit ist der Vorschlag der Antragstellerinnen, konditionale Verlinkungen vorzusehen, jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig. ACER scheint die Bedenken des Marktes in Bezug auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen komplexer Gebote auf die Funktionsfähigkeit der MARI-Plattform zudem



nicht zu teilen. Zwar ist ACER nach Aussage der Antragstellerinnen anscheinend davon ausgegangen, dass nicht alle ÜNB konditional verlinkte Gebote einführen werden, dies ändert jedoch nichts an dieser Grundsatzentscheidung, welche auch bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorschlags der Antragstellerinnen zu berücksichtigen ist. Zudem haben die Antragstellerinnen, um mögliche regulatorische Entwicklungen seitens ACER abzuwarten und unnötige Investitionen bei den Regelreserveanbietern und Antragstellerinnen zu vermeiden, mit dem angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag beantragt, die Einführung der konditional verlinkten Gebote auf den 01.07.2023 zu verschieben. Dies wurde von den Antragstellerinnen vorab mit dem Markt konsultiert. Alle Konsultationsteilnehmer, die sich zu diesem Teil der Konsultation äußerten, unterstützten diesen Vorschlag. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.). Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag der Antragstellerinnen, trotz der Vorbehalte auch seitens der Beschlusskammer, antragsgemäß zu genehmigen. Sollten nach Einführung der konditional verlinkten Gebote am 01.07.2023 die Befürchtungen eintreten und die komplexe Gebotsstruktur zu vermehrten Plattformaussfällen führen, sind die Antragstellerinnen aufgerufen, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

### **§ 38 Abs. 3 S. 2 lit. i – Ökonomische Verlinkungen**

- i) **Gebote können bei der Gebotsabgabe innerhalb einer Viertelstunde ökonomisch verlinkt werden („parent-child“ oder exclusive group“). Alle miteinander verlinkten Gebote müssen den gleichen Aktivierungstyp aufweisen. Alle Gebote sind ausschließlich vollständig teilbare, teilweise teilbare oder unteilbare Gebote. Ökonomische Verlinkungen zwischen Geboten in positiver und negativer Abrufrichtung sind nicht zulässig. Alle Gebote müssen den gleichen Aktivierungstyp aufweisen.**

§ 38 Abs. 3 S. 2 lit. i S. 1 MfRRA sieht vor, dass Gebote bei der Gebotsabgabe innerhalb einer Viertelstunde ökonomisch verlinkt werden können. In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen wird der Anschein erweckt, die ökonomischen Verlinkungen seien vom mFRR IF verpflichtend vorgesehen. Hierbei handelt es sich aber um einen offensichtlichen Flüchtigkeitsfehler. Nach Art. 7 Abs. 3 lit. a des Anhangs I der ACER-Entscheidung zu mFRR IF sind solche ökonomischen Verlinkungen eindeutig „zulässig“. Das heißt, die Plattform kann diese Möglichkeit komplexer Gebote vorsehen; eine Verpflichtung sie anzubieten wird allerdings nicht ausgesprochen. Damit sind die entsprechenden Vorgaben aber auch genehmigungspflichtig.

Gebote können als mehrteiliges Gebot („multipart bid“ oder auch „parent-child“) oder als exklusive Gruppe von Geboten („exclusive group“) ökonomisch verlinkt werden. „Multipart bid“ bezeichnet eine Gruppe von Geboten in derselben Viertelstunde beziehungsweise Produktzeitscheibe, aus der bei positiver mFRR ausschließlich in aufsteigender bzw. bei negativer mFRR ausschließlich in absteigender Preisreihenfolge abgerufen werden kann. Ein Gebot eines „multipart bid“ kann also nur dann abgerufen werden, wenn die in der Preisreihenfolge vor ihm liegenden Gebote

ebenfalls abgerufen werden. Hintergrund der Regelung ist, dass Gebote ansonsten unter bestimmten Umständen in der Optimierung übersprungen werden können; dies wird durch „multipart bids“ ausgeschlossen.

Eine „exclusive group“ bezeichnet eine Gruppe von Geboten, aus denen ausschließlich eins der Gebote abgerufen bzw. aktiviert werden kann. Die Aktivierung eines Gebotes der Gruppe schließt damit die Aktivierung anderer Gebote der „exclusive group“ aus. Ein Anwendungsfall von „exclusive groups“ ist beispielsweise die kostenseitige Modellierung von Anfahrkosten, wenn sich diese je MWh bei höheren Aktivierungsmengen verringern.

Die ökonomischen Verlinkungen wurden seitens der Stellungnehmenden wie auch die konditionalen Verlinkungen kritisch gesehen. Eine Notwendigkeit ökonomischer Verlinkungen für den deutschen Markt wurde gerade angesichts des „portfolio biddings“ verneint und im Gegenzug auf die Gefahr hingewiesen, dass eine Überkomplexität der Gebotsstruktur zu Verzögerungen in der Gebotsabwicklung und damit letztendlich zu einem vermehrten Plattformausfall führen könne. Die Antragstellerinnen verweisen wie auch bei den konditionalen Verlinkungen darauf, dass sie die Möglichkeit ökonomischer Verlinkungen aus Gründen der Diskriminierungs- und Wettbewerbsfreiheit auch deutschen Regelreserveanbietern zur Verfügung stellen wollen. Die Antragstellerinnen halten daher trotz der auch von der Beschlusskammer geäußerten Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Vorschlags an diesem fest. Die Rechtmäßigkeit des Vorschlags kann angesichts der eindeutigen Formulierung im mFRR IF nicht bezweifelt werden. Insoweit war der Vorschlag trotz der Vorbehalte, auch seitens der Beschlusskammer, angesichts der eingeschränkten Kontrollbefugnisse antragsgemäß zu genehmigen. Sollten die Befürchtungen des Marktes und der Beschlusskammer eintreten und die komplexe Gebotsstruktur zu vermehrten Plattformausfällen führen, sind die Antragstellerinnen aufgerufen, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen. Wie auch für die konditionalen Verlinkungen haben die Antragstellerinnen im Übrigen mit dem angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag vom 17.02.2022 nunmehr beantragt, die Einführung der ökonomisch verlinkten Gebote auf den 01.07.2023 zu verschieben. Dies wurde von den Antragstellerinnen vorab mit dem Markt konsultiert. Alle Konsultationsteilnehmer, die sich zu diesem Teil der Konsultation äußerten, unterstützten diesen Vorschlag. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.).

§ 38 Abs. 3 S. 2 lit. i S. 2 ff. MfRRA bestimmen über die Regelungen des Art. 7 Abs. 3 lit. a des Anhangs I der ACER-Entscheidung zu mFRR IF hinaus, dass bei ökonomischen Verlinkungen alle Gebote den gleichen Aktivierungstyp aufweisen und ausschließlich vollständig teilbare, teilweise teilbare oder unteilbare Gebote sein müssen. Ökonomische Verlinkungen zwischen Geboten in positiver und negativer Abrufrichtung werden untersagt. Das mFRR IF macht keine Vorgaben für die Ausgestaltung der Bedingungen, unter denen ökonomische Verlinkungen gewährt wer-

den können. Insoweit ist der Vorschlag der Antragstellerinnen jedenfalls an dem geltenden nationalen und europäischen Recht zu messen; dies umfasst auch allgemeine Grundsätze wie etwa die Diskriminierungsfreiheit. Die Beschränkung ökonomischer Verlinkungen auf Gebote gleichen Aktivierungstyps und Teilbarkeit, beziehungsweise Unteilbarkeit ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht. Auf diese Weise wird eine potenziell missbräuchliche Nutzung des Systems erschwert und die zusätzliche Komplexität in der Gebotsstruktur durch das ökonomische Verlinken eingehegt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen eine Genehmigung und wurden vom Markt auch nicht vorgetragen.

#### **§ 38 Abs. 4 – Angaben des Regelreserveanbieters**

**(4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:**

- a) Identifikation eines Anbieterpools,**
- b) Liefertag,**  
[...]
- d) entfallen**  
[...]
- h) entfallen**
- i) Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von ~~9.999,99 €/MWh~~ gemäß Preisbildungsmethode für Regelarbeit, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,**
- j) Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Anbieter an Netz“ oder „Netz an Anbieter“)**
- k) Optional für Besicherungsgebote: Identifikator des Sicherungsnehmers**

**Zusätzlich können für mFRR freiwillig Angaben zur Verlinkung von Geboten gemacht werden**

- l) Mindestbezuschlagungsgröße für teilweise teilbare Gebote**
- m) Verlinkungstyp**
  - i. Technisch**
  - ii. Konditional**
- n) Identifikationsnummer des verlinkten Gebots verpflichtend falls m) angegeben wird**
- o) Verlinkungsbedingung im Falle einer konditionalen Verlinkung falls m) angegeben wird**
- p) Gruppenidentifikationsnummer für eine „exclusive group“ von Geboten**
- q) Gruppenidentifikationsnummer für „parent-child“ Gebote.**

§ 38 Abs. 4 MfRRA legt die Angaben fest, die Regelreserveanbieter in ihren Angeboten mindestens abgeben müssen. Diese spiegeln insbesondere die Vorgaben des § 38 Abs. 3 MfRRA wider (siehe Ausführungen dort) und wurden von den Antragstellerinnen zum großen Teil an die gelebte Praxis angepasst.

Die Regelung zur technischen Preisobergrenze in § 38 Abs. 4 lit. i war nicht Gegenstand des ursprünglichen Antrags vom 26.03.2021, sondern wurde von den Antragstellerinnen erst durch den angepassten MfRRA-Änderungsvorschlag vom 17.02.2022 eingebracht. Die Antragstellerinnen schlagen nunmehr vor, dass das Angebot des Regelreserveanbieters den Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze gemäß Preisbildungsmethode für Regelarbeit mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen zu enthalten hat. Die Preisbildungsmethode für Regelarbeit wurde von ACER mit Entscheidung 01/2020 vom 24.01.2020 initial festgelegt und durch Entscheidung 03/2022 vom 25.02.2022 betreffend die Einführung einer einheitlichen europäischen Preisobergrenze ergänzt. Die vorgeschlagene Regelung zur technischen Preisobergrenze in § 38 Abs. 4 lit. i wurde von den Antragstellerinnen im Vorfeld der Einreichung des angepassten MfRRA-Änderungsvorschlags mit dem Markt konsultiert und ist von den Marktakteuren nicht kommentiert worden. Die Bundesnetzagentur hat daher von einer eigenen Konsultation dieser Modalität abgesehen (vgl. Formelle Rechtmäßigkeit und I.5.).

In der von der Bundesnetzagentur im April 2021 durchgeführten Konsultation des ursprünglichen MfRRA-Änderungsvorschlags hatten sich Marktakteure für eine Anpassung des § 38 Abs. 4 lit. i ausgesprochen, obwohl diese Modalität seinerzeit nicht Gegenstand des Antrags war. Soweit Marktteilnehmer in ihren Stellungnahmen befürchteten, dass mit Beitritt zur PICASSO- und MARI-Plattform für deutsche Regelreserveanbieter eine andere technische Preisobergrenze gelten könnte, als für Regelreserveanbieter aus anderen, an die Plattformen angeschlossenen Märkten, sei angemerkt, dass mit Beitritt zu den Plattformen die in der entsprechenden ACER-Entscheidung festgelegte einheitliche europäische Preisobergrenze Geltung erlangt und kein Raum für eine nationale technische Preisobergrenze mehr verbleibt.<sup>17</sup>

Es bestehen insofern keine Bedenken gegen die Genehmigung der von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Änderungen.

### **§ 38 Abs. 5 – Zeitpunkt der Marktschließung**

**(5) Der Regelarbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR schließt gemäß Artikel 8 (2) der jeweiligen Implementierungsrahmen 25 Minuten vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe (Gate Closure Zeit).**

- a) Technische Einheiten, denen leistungspreisfreie Gebote am Regelarbeitsmarkt zugeordnet sind, können bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden.
- b) Falls die Reservevorhaltung/-erbringung in diesem Fall nicht mehr möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die Vorhaltung zu verlagern. Falls dies nicht möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die abgegebenen Gebote anzupassen oder zurückzuziehen. Im Fall, dass der Regelreserveanbieter die angebotene Leistung nicht bis zum Handelsschluss zurückziehen konnte, weil diese dafür zu kurzfristig und nachweislich für Redispatch herangezogen

---

<sup>17</sup> Vgl. ACER-Entscheidung 03/2022 vom 25.02.2022.

wurde, verzichten die ÜNB auf eine Pönalisierung der nicht erbrachten Regelar-  
beit.

[...]

In Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der ACER-Entscheidungen zu mFRR IF/aFRR IF wird der Zeitpunkt der Marktschließung für die Übermittlung von Geboten (GCT) nach § 38 Abs. 5 MfRRA auf 25 Minuten vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe gesetzt und wird daher lediglich informativ mitgeteilt.

### **§ 38 Abs. 8 – Freisetzung von Angeboten und Bedarfsermittlung**

**(8)** <sup>1</sup>Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen ÜNB jene Angebote für Regelararbeit frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs benötigt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Regelarbeitsgebote, die aufgrund einer Bezuschlagung im Regelleistungsmarkt verpflichtend nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben waren. <sup>3</sup>Die Ausbezahlung des Leistungspreises an die im Rahmen der Beschaffung gemäß § 20 Abs. (8), § 29 Abs. (8) bezuschlagten Regelleistungsgebote bleibt von der Freisetzung unberührt. <sup>4</sup>Die Freisetzung erfolgt so schnell wie möglich, für aFRR spätestens 15 Minuten und für mFRR spätestens 12 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts (Vergabefrist). <sup>5</sup>Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. <sup>6</sup>Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. <sup>7</sup>Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich nach Können und Vermögen per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt. <sup>8</sup>Als Bedarf für die Produkte der jeweiligen Regelreserve verwenden die ÜNB im Regelarbeitsmarkt grundsätzlich den Bedarf, der auch im Regelleistungsmarkt galt. <sup>9</sup>Abweichend davon kann eine Erhöhung stattfinden, wenn:

- a) die ÜNB im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung am Regelleistungsmarkt in Deutschland zusätzliche Leistung für ausländische ÜNB vorhalten,
- b) eine Regelleistungsdimensionierung auf Basis einer aktualisierten Datenbasis nach Beschaffung am Regelleistungsmarkt zu höheren Bedarfen führt, als bei der Beschaffung am Regelleistungsmarkt berücksichtigt wurde oder
- c) die aktuelle und erwartbare Betriebssituation einen ungewöhnlich hohen Regelreserveeinsatz erfordert, um den Frequenzwiederherstellungsregelfehler (FRCE) zu verringern, oder
- d) in der jeweils anderen Regelreserveart der FRR im selben Produkt die Angebotsleistung unterhalb des Bedarfs liegt und ein Defizit einer Regelreserve durch eine Mehrbeschaffung bei der anderen Regelreserve verhindert oder reduziert werden kann (Substitution) oder
- e) bei mFRR durch die Möglichkeit komplexe oder verlinkte Gebote anzubieten, die bezuschlagte Menge nicht vollständig aktivierbar ist, bis zu einer Höhe, die die vollständige Aktivierbarkeit des Bedarfs ermöglicht. Deshalb können konditionale Gebote für die Bedarfsdeckung nicht und von Geboten einer Exclusive Group nur eines der Teilgebote berücksichtigt werden – herangezogen wird das Einzelgebot mit dem niedrigsten Preis. Die übrigen Teilgebote und konditionalen Gebote erhalten jedoch einen Zuschlag, sofern sie preislich unterhalb des Arbeitspreises des letzten Gebots liegen, das zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

§ 38 Abs. 8 MfRRA regelt die Freisetzung von Angeboten für Regelararbeit, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs benötigt wird. Diese

Freisetzung gilt nach § 38 Abs. 8 S. 2 MfRRA auch für die Regelarbeitsgebote, die aufgrund einer Bezuschlagung im RLM nach Art. 16 Abs. 4 EB-VO verpflichtend abzugeben waren. Von den Antragstellerinnen vorgeschlagen wurden Anpassungen des zeitlichen Rahmens der Freisetzung im Zuge der Änderungen der Vergabefristen. Die Freisetzung soll nach § 38 Abs. 8 S. 4 MfRRA so schnell wie möglich erfolgen, für die aFRR spätestens 15 Minuten und für die mFRR spätestens 12 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des RAM. Der über den RAM zu deckende Bedarf für die Produkte der jeweiligen Regelreserve ist grundsätzlich der Bedarf, der auch im RLM galt. Abweichend davon schlagen die Antragstellerinnen vor, dass unter bestimmten Bedingungen eine Erhöhung des Bedarfs stattfinden kann, wenn beispielsweise bei der mFRR durch die nunmehr komplexe Gebotsstruktur (siehe oben unter § 38 Abs. 3 MfRRA) die bezuschlagte Menge nicht vollständig aktivierbar ist.

### **§ 38 Abs. 8 S. 1 ff. – Vergabefrist und Freisetzung**

Nach § 38 Abs. 8 S. 4 MfRRA soll die Mitteilung über die bezuschlagten Gebote und über die Freisetzung von nicht bezuschlagten Geboten für Regelarbeit so schnell wie möglich erfolgen; für die aFRR jedoch spätestens 15 Minuten und für die mFRR spätestens 12 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des RAM.

In dem ursprünglichen Vorschlag der Antragstellerinnen wurde nicht zwischen aFRR und mFRR unterschieden, sondern die späteste Mitteilung über Zuschlag bzw. Freisetzung für beide Regelreservequalitäten für spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des RAM beantragt.

Hierzu wurde in der Konsultation bemängelt, dass mFRR-Anbietern im Falle einer Fahrplanaktivierung<sup>18</sup> bei voller Inanspruchnahme der Mitteilungsfrist von 15 Minuten im schlechtesten Fall lediglich 2,5 Minuten verblieben, um die Zuschlagsinformationen in die Anbietersysteme zu überführen. Hierauf haben die Antragstellerinnen nach Intervention der Beschlusskammer reagiert und schlagen nunmehr vor, die Zuschlagsinformation für mFRR spätestens 12 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des RAM zu übermitteln.

Aber auch diese Verkürzung der Mitteilungsfrist reicht nach Ansicht verschiedener Stellungnahmen noch nicht aus, um den Regelreserveanbietern ausreichend Zeit zu geben, die Zuschläge in ihre Systeme zu überführen und gemäß den Vorgaben der PQ-Bedingungen auf die erbringenden Anlagen zu verteilen.

---

<sup>18</sup> Bei einer Gate Closure Zeit (GCT) von t-25 vor Beginn der Lieferviertelstunde erfährt der Anbieter bei maximaler Mitteilungsfrist von 15 Min spätestens um t-10 von seiner Bezuschlagung. Da die Fahrplanaktivierung um t-7,5 beginnen kann, verbleiben dem Anbieter im schlechtestmöglichen Fall also noch 2,5 Minuten, das bezuschlagte Gebot in sein System zu überführen.

Weiter wird von den Marktakteuren darauf verwiesen, dass bei der Erbringung von aFRR insbesondere Schwierigkeiten mit Blick auf den „vorausseilenden Arbeitspunkt“ entstünden, der bereits 5 Minuten vor Lieferbeginn an den ÜNB zu melden ist.<sup>19</sup>

Die Beschlusskammer kann diese vorgebrachten Punkte nachvollziehen und verkennt nicht, dass die den Anbietern nach Zuschlagsmitteilung verbleibenden Zeiten knapp sind und für die Weiterverarbeitung insbesondere bei Poolanbietern eine Herausforderung darstellen. Allerdings ist für die Beschlusskammer unter den vorgegebenen Randbedingungen keine Alternative ersichtlich, die dem Vorschlag der Antragstellerinnen so deutlich überlegen ist, dass eine Genehmigung des vorgelegten Vorschlags ausscheiden würde.

Die GCT am Regelarbeitsmarkt für die betreffende Lieferviertelstunde von t-25 ist durch die europäischen Entscheidungen vorgegeben und nicht veränderbar. Aufgrund dieser kurzen Vorlaufzeit besteht ein natürliches und letztlich nie gänzlich aufzulösendes Spannungsverhältnis zwischen dem verständlichen Wunsch nach kurzen Vergabe- bzw. Mitteilungsfristen auf der einen Seite und dem ebenso verständlichen Wunsch nach größtmöglicher Zuverlässigkeit des Regelarbeitsmarkts auf der anderen Seite. Je kürzer die Vergabefrist ist, desto mehr Zeit haben zwar die Regelreserveanbieter. Im Gegenzug aber steigt die Gefahr eines Ausfalls des Regelarbeitsmarkts, der immer dann eintritt, wenn die Regelvergabe nicht innerhalb der Vergabefrist abgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist nicht außer Acht zu lassen, dass es sich bei den Vergabefristen von 15 bzw. 12 Minuten um Maximalfristen handelt, die nicht immer in Anspruch genommen werden. Insofern sind die beantragten Fristen genehmigungsfähig.

Soweit den Antragstellerinnen teilweise vorgeworfen wird, die Meldung eines vorausseilenden Arbeitspunktes sei überflüssig, ist dem zu entgegen, dass dieses Datum nach Darstellung der Antragstellerinnen benötigt wird, um die tatsächliche Erbringung der Regelarbeit nachvollziehen zu können.<sup>20</sup> Insofern ist es verständlich, wenn die Antragstellerinnen auf die Meldung eines vorausseilenden Arbeitspunkts nicht verzichten wollen. Zudem haben die Antragstellerinnen auf gezielte Nachfrage der Beschlusskammer zu diesem Punkt folgendes erklärt:

*„Auch in zuschlagsfreien Zeiten sind alle Datenpunkte inkl. des vorausseilenden Arbeitspunktes zu übertragen. Anstelle echter Messwerte können dabei aber Null-Werte übertragen werden. Sollte das Umstellen von Null-Werten zu realen Werten für einzelne Anbieter zeit-*

---

<sup>19</sup> Bei einer GCT von t-25 vor Beginn der Lieferviertelstunde erfährt der Anbieter bei maximaler Mitteilungsfrist von 15 Minuten spätestens um t-10 von seiner Bezuschlagung. Da der vorausseilende Arbeitspunkt 5 Minuten vor Lieferbeginn (t-5) an die Antragstellerinnen zu übermitteln ist, verbleiben dem Anbieter von aFRR im schlechtmöglichsten Fall also noch 5 Minuten, das bezuschlagte Gebot in sein System zu überführen.

<sup>20</sup> Vgl. Beschluss BK6-18-004-Abrechnung vom 01.10.2020, Ausführungen zu § 8 Abs. 1 der MfRRA.

*kritisch sein, so können so lange reale Werte übertragen werden, bis eine Absage von Regelarbeitsgeboten vorliegt und dann ohne jede Zeitnot auf Null-Werte umgestellt werden, sofern der Anbieter dies wünscht. Eine verkürzte Vergabefrist mit dem erhöhten Risiko von RAM Ausfällen rechtfertigt der vorseilende Arbeitspunkt aus Sicht der ÜNB nicht.“*

Die vorstehende von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Vorgehensweise ermöglicht den Anbietern von Regelarbeit aus aFRR, zur Erleichterung vom üblichen Vorgehen zur Übertragung der erforderlichen Datenpunkte abzuweichen und zunächst so lange reale Messwerte zu übermitteln bis die Freisetzung bzw. Absage von Regelarbeitsgeboten erfolgt, um dann ohne Zeitdruck auf die Übertragung von Null-Werten für den zuschlagsfreien Zeitraum umzustellen. Damit dürften sich die von den Marktakteuren oben dargestellten zeitlichen Probleme aus Sicht der Beschlusskammer zumindest deutlich entspannen.

### **§ 38 Abs. 8 S. 9 – Bedarfsermittlung**

Nach § 38 Abs. 8 S. 8 MfRRA gilt als Bedarf im RAM für die Produkte der jeweiligen Regelreserve, ab deren Deckung Gebote nach § 38 Abs. 8 S. 1 ff. MfRRA freigesetzt werden können, grundsätzlich der Bedarf, der auch im RLM galt. Abweichend davon kann eine Erhöhung dieses Bedarfs nach § 38 Abs. 8 S. 9 MfRRA unter bestimmten Umständen stattfinden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach § 38 Abs. 8 S. 9 lit. e MfRRA bei der mFRR durch die Möglichkeit komplexer Gebotsstrukturen die bezuschlagte Menge nicht vollständig aktivierbar ist. In einem solchen Fall kann der Bedarf im RAM bis zu einer Höhe angepasst werden, die die vollständige Aktivierbarkeit des Bedarfs ermöglicht.

Dieser Vorschlag der Antragstellerinnen wurde von verschiedenen Marktakteuren abgelehnt. Der Fall, dass die bezuschlagte Menge nicht aktivierbar sei, dürfe nicht eintreten; andernfalls müsse auf die beantragte komplexe Gebotsstruktur verzichtet werden. Da die ursprüngliche Formulierung auch aus Sicht der Beschlusskammer missverständlich war, haben die Antragstellerinnen ihren Vorschlag dahingehend präzisiert, dass konditional verlinkte Gebote für die Bedarfsdeckung nicht und von den Geboten einer Exclusive Group nur eines der Teilgebote berücksichtigt werden kann. Die übrigen Teilgebote und konditionalen Gebote erhalten jedoch einen Zuschlag, sofern sie preislich unterhalb des Arbeitspreises des letzten Gebots liegen, dass zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

Diese Ergänzung spiegelt die Klarstellung in § 36 Abs. 3 lit. a MfRRA wider, der sogenannten Defizitprüfung. Danach ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, im RAM Angebotsleistung mindestens in Höhe seiner bezuschlagten Leistung am RLM für dieselbe Produktzeitscheibe und Abrufrichtung abzugeben, da ansonsten die Pönalisierungsregelungen greifen. Für die Vergabe werden die erhaltenen Regelarbeitsgebote nach Arbeitspreis sortiert. Die Gebote bis zur Bedarfsdeckung werden bezuschlagt. Das letzte bezuschlagte Gebot definiert dabei den Grenzpreis. Im



Falle der ökonomischen Verlinkung in Form einer Exclusive Group wird dabei nur das größte Einzelgebot berücksichtigt, denn nur eines der Gebote steht für den Abruf zur Verfügung (siehe oben unter § 38 Abs. 3 S. 2 lit. i MfRRA). Zudem werden konditional und technisch verlinkte Gebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt, denn diese Gebote stehen nur unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung und können somit nicht in ihrer Gesamtheit zur Bedarfsdeckung beitragen. Sofern andere Gebote der Exclusive Group oder konditional oder technisch verlinkter Gebote einen Gebotspreis unterhalb des Grenzpreises aufweisen, werden diese aber ebenfalls bezuschlagt und an die MARI-Plattform weitergeleitet, da alle Gebote bis zum Grenzpreis bezuschlagt werden. Damit wird klargestellt, dass es, anders als sie es in der ursprünglichen Fassung zunächst vermuten ließ, nicht Ziel dieser Regelung ist, mehr als die ausgeschriebene Leistung zu bezuschlagen und zusätzliche Liquidität zu schaffen, sondern die ausgeschriebene und beschaffte Regelleistung vollständig aktivieren zu können.

Es bestehen insofern keine Bedenken gegen die Genehmigung der von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Änderungen.

#### **§ 38 Abs. 9 – Ausfall des RAM**

**(9) <sup>1</sup>Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden ÜNB Ersatzarbeitspreise je Anbieter in einer Regelzone, Produkt und Produktzeitscheibe, die direkt nach dem Ende der Regelleistungsausschreibung für alle Anbieter mit Zuschlag am Regelleistungsmarkt berechnet werden. <sup>2</sup>Ein Ausfall liegt vor, wenn aus technischen Gründen die Öffnung des Regelarbeitsmarktes oder die Vergabe am Regelarbeitsmarkt nicht stattfinden kann oder die Vergabeergebnisse nicht an die nachgelagerten Systeme übermittelt werden können. <sup>3</sup>In diesen Fällen werden nur die Anbieter abgerufen, welche bei der Ausschreibung für Regelleistung (§ 20 bzw. § 29) für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagt wurden. <sup>4</sup>Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarktes erfolgt bei Eintritt, spätestens zur Vergabefrist gemäß § 38 Abs. 8. <sup>5</sup>Der Ersatzarbeitspreis bestimmt sich in diesem Fall wie folgt:**

- a) **Mengengewichteter Mittelwert der vom Anbieter in einer Anschluss-Regelzone abgegebenen und bezuschlagten Arbeitspreise für das jeweilige Produkt und die jeweilige Zeitscheibe über die maximal drei letzten Liefertage vor der Ermittlung der Ersatzarbeitspreise für alle Produkte des Liefertages mit bezuschlagten Angeboten des Anbieters innerhalb eines Zeitraums der letzten 30 Kalendertage vor Ermittlung der Ersatzarbeitspreise vor Ausfall des Regelarbeitsmarktes. Etwaige Ersatzarbeitspreise im Betrachtungszeitraum werden hierbei nicht berücksichtigt.**

**oder falls für einen Anbieter in einem Produkt und einer Produktzeitscheibe in dem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen vor Ermittlung der Ersatzarbeitspreise kein (einziger) bezuschlagter Arbeitspreis vorliegt:**

- b) **Mengengewichteter Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage vor Ermittlung der Ersatzarbeitspreise. Etwaige Ersatzarbeitspreise im Betrachtungszeitraum werden hierbei nicht berücksichtigt.**

<sup>6</sup>Aus den Ersatzarbeitspreisen wird eine Abrufreihenfolge gemäß den Regelungen aus § 27 (1) bzw. § 36 (1) gebildet.

<sup>7</sup>Die Vergütung des in der Ausschreibung der Regelleistung bezuschlagten Leistungspreises gemäß § 20 (aFRR) bzw. § 29 (mFRR) bleibt hiervon unberührt.

[...]

§ 38 Abs. 9 MfRRA regelt das Prozedere beim Ausfall des RAM. Danach werden Ersatzarbeitspreise je Anbieter in einer Regelzone, Produkt und Produktzeitscheibe genutzt, die direkt nach dem Ende der Regelleistungsausschreibung für alle Anbieter mit Zuschlag am RLM berechnet werden. Im Rahmen der Umsetzung des RAM hat sich den Antragstellerinnen zufolge herausgestellt, dass die bisherigen Formulierungen Interpretationsspielräume über die anzuwendenden Zeitbereiche und die Art der Ersatzpreisbildung beinhaltet haben und wurden entsprechend abgeändert. Weitere Anpassungen betreffen die technische Umsetzung des Ausfalls des RAM und die Anpassung der Mitteilungsfrist über den Ausfall des RAM, welche durch den Verweis auf die Vergabefrist gemäß § 38 Abs. 8 MfRRA von 30 Minuten auf 15 Minuten gekürzt wurde, um der GCT von 25 Minuten nach § 38 Abs. 5 MfRRA gerecht zu werden.

### **Tenor zu 2)**

Der Tenor zu 2) bestimmt, dass die im Tenor zu 1) genannten Modalitäten grundsätzlich frühestens zum 04.05.2022, spätestens jedoch zum 24.07.2022 anzuwenden sind.

Hintergrund dieser Regelung ist die Frist zur Implementierung der europäischen Plattformen PICASSO und MARI zum 24.07.2022 nach Art. 5 Abs. 3 lit. b des Anhangs I des aFRR/mFRR IF. In Anbetracht des geplanten Beitritts der regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB zu den genannten Plattformen ist die dafür notwendige Umsetzung des von ACER vorgegebenen EU-Zielmarktdesigns sowie der darüber hinaus an den MfRRA identifizierte Anpassungsbedarf mit der Implementierung der Plattformen von den Antragstellerinnen zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund ist ein entsprechend flexibler Zeitraum bis zur Implementierung der Plattformen notwendig.

Soweit einige Stellungnehmende anmerken, dass je nach Zeitpunkt der Einführung der Plattformen PICASSO und MARI den Marktteilnehmern gegebenenfalls nicht genügend Zeit zur Vorbereitung ihrer IT-Systeme verbliebe, wurden die Schnittstellenbeschreibungen laut Antragstellerinnen bereits vor Beschlussfassung veröffentlicht und Anbietertests für die Standardprodukte durchgeführt. Die Gewährleistung eines ausreichenden Testzeitraums für das Zielmarktdesign sei jederzeit fester Bestandteil des Projektzeitplans gewesen. Erste Alpha-Tests zum Zielmarktdesign, welche noch keinen vollen Funktionsumfang bieten, seien bereits im August 2021 gestartet. Zum Start der (Beta-)Anbietertests habe ein funktionstüchtiges, vollumfängliches Produkt zum Testen zur Verfügung gestanden. Da die Antragstellerinnen zudem mehrere „Stakeholder-Workshops“ durchgeführt haben, die sich unter anderem mit Anwendungs- und Implementierungsfragen beschäftigt haben, geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Antragstellerinnen kontinuierliche Testungen durch die Regelreserveanbieter ermöglichen, sodass Fehler frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. Dies sollte es den Regelreserveanbietern ermöglichen, ihre IT-Systeme entsprechend vorzubereiten. Sollten die Antragstellerinnen signifikante Probleme feststellen, die Auswirkungen auf die Vorbereitung seitens der Regelreserveanbieter haben könnten, so sind

diese unverzüglich durch die Antragstellerinnen zu informieren. Gegebenenfalls haben die Antragstellerinnen über die Einreichung eines entsprechenden Änderungsantrags zu entscheiden.

Davon abweichend sollen frühestens zum 01.07.2022 – und damit in zeitlicher Nähe zum Zeitpunkt des Go-Live der MARI Plattform – die reinen Fahrplangebote und die teilweise teilbaren Gebote angewendet werden.

Die konditionalen und ökonomischen Verlinkungen und die damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten sollen hingegen erst nach Inbetriebnahme der europäischen Plattform MARI und dem Beitritt der Antragstellerinnen zu dieser angewendet werden, nämlich zum 01.07.2023. Hintergrund sind mögliche regulatorische Entwicklungen seitens ACER, insbesondere eine mögliche Anpassung des mFRR IF betreffend die ökonomischen und konditionalen Verlinkungen und die damit verbundene Vermeidung unnötiger Investitionen bei den Regelreserveanbietern und Antragstellerinnen. Wie oben zu § 38 Abs. 3 S. 2 lit. h und i MfRRA ausgeführt, gibt es sowohl seitens des Marktes als auch seitens der Beschlusskammer erhebliche Bedenken gegen die Einführung ökonomischer und konditionaler Verlinkungen, ohne dass die Genehmigung von der Beschlusskammer im Ergebnis zu verweigern gewesen wäre. Insoweit ist eine Verschiebung der Anwendung dieser Modalitäten zu begrüßen. Diese gibt den Antragstellerinnen Zeit, Erfahrungen betreffend die Funktionsweise und Stabilität der betrieblichen Prozesse der MARI-Plattform im Live-Betrieb zu sammeln. Soweit sich dabei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die avisierte Einführung konditionaler und ökonomischer Verlinkungen zu vermehrten Plattformaussfällen führen könnte, sind die Antragstellerinnen aufgerufen, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

Bedenken gegen eine Genehmigung der beantragten Anwendungsfristen bestehen damit im Ergebnis nicht. Um dem Markt eine Anpassung ihrer Prozesse vor der tatsächlichen Anwendung zu ermöglichen, haben die Antragstellerinnen den genauen Anwendungsstart der Modalitäten rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu geben.

### **Tenor zu 3)**

Die Antragstellerinnen haben beantragt, die Anwendung bestimmter Modalitäten, deren Inhalte durch die Entscheidungen Nr. 01/2020, 02/2020, 03/2020, 11/2020 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bereits vorgegeben und somit nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung sind, bereits vor den in den jeweiligen Entscheidungen genannten Fristen zu genehmigen.

Dies betrifft die Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung für den Fall von Regelarbeitsgeboten (mFRR-Arbeit) nach § 33 Abs. 2 lit. a MfRRA, die Aktivierungszeitpunkte für Fahrplan- und Direktaktivierung nach § 36 Abs. 4 lit a und b MfRRA, die Produkteigenschaften von Produkten am

Markt für Regelarbeit nach § 38 Abs. 3 lit. a bis d MfRRA sowie für mFRR-Gebote am Regelarbeitsmarkt nach § 38 Abs. 3 lit. e und f MfRRA und den Zeitpunkt der Marktschließung nach § 38 Abs. 5 MfRRA.

Bedenken gegen eine Genehmigung der beantragten Anwendungsfristen vor den in den jeweiligen ACER-Entscheidungen genannten Fristen bestehen nicht und wurden von Markt auch nicht vorgetragen. Um dem Markt eine Anpassung ihrer Prozesse vor der tatsächlichen Anwendung zu ermöglichen, haben die Antragstellerinnen den genauen Anwendungsstart der Modalitäten rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu geben.

**Tenor zu 4)**

Der Tenor zu 4) beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige unvorhergesehene Umstände mit einem Widerruf reagieren zu können. So sieht Art. 6 Abs. 3 EB-VO vor, dass die Antragstellerinnen ebenso wie die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde Änderungen der MfRRA vorschlagen können. Das Verfahren zur Änderung der Modalitäten auf Grundlage der europäischen Verordnung stellt insbesondere sicher, dass diese mit dem Ziel der Integration der Regelarbeitsmärkte weiterentwickelt sowie neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Bei Bedarf können sie an derzeit noch nicht konkret absehbare Entwicklungen sowie gegebenenfalls weitergehende oder geänderte rechtliche Vorgaben angepasst werden.

Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer durch ein Änderungsverlangen auf unvorhersehbare Entwicklungen, die mit den gesetzlich vorgegebenen europäischen oder nationalen Zielen nicht in Einklang stehen, sowie aus der Anwendung der genehmigten Modalitäten ersichtlich werdenden Änderungsbedarf reagieren kann. Auch hierzu wäre eine Anpassung der genehmigten MfRRA nötig, was einen Widerruf der vorliegenden Genehmigung erforderlich machen kann.

**Tenor zu 5)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Faxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer